



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

mitteilungen

Jahrgang 60 • Nummer 12

Dezember 2007

INHALT

Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- 708 Pressemitteilung: Kinderbetreuung vor dem Praxistest
- 709 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Recht und Verfassung

- 710 Abschaffung der Lohnsteuerkarte
- 711 Aluminiumhülle für den ePass
- 712 Neue Version eines Wahlcomputers
- 713 E-Learning-Module zu E-Government online
- 714 Einheitliche Steuernummer verzögert sich weiter
- 715 Kein Digitaler Wahlstift in Hamburg
- 716 Anhörung zum Nichtraucherschutzgesetz NRW
- 717 Prüfungserleichterter Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst
- 718 Vorbereitungsgesetz zur Volkszählung 2011
- 719 Weiterbildung in Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 720 Abschaffung des Vorverfahrens auch für Grund- und Gewerbesteuer
- 721 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts
- 722 Evaluierungsbericht der Bundesregierung im Energiebereich
- 723 Konditionenänderung der KfW
- 724 Monopolkommission zum Wettbewerb im Energiebereich
- 725 Vorstoß zur Verschärfung des Wettbewerbsrechts für günstigen Strom
- 726 Erhöhte Hundesteuer für Rottweiler gerichtlich bestätigt

Schule, Kultur und Sport

- 727 65.000 Besucher bei der Nacht der Bibliotheken
- 728 Bundeskongress Schulpsychologie 2008
- 729 Kasseler Seminar zur Grabstättengestaltung 2008
- 730 Pilotprojekt mit Schulschiedsstellen
- 731 Schülerprognose des LDS NRW für Kreise und kreisfreie Städte
- 732 Pilotphase mit Kompetenzzentren bei sonderpädagogischer Förderung
- 733 Verfahren zur Sprachstandsfeststellung überarbeitet

Datenverarbeitung und Internet

- 734 Arbeitsgruppen zur EU-Dienstleistungsrichtlinie
- 735 Gewinner des e-city-nrw-Awards 2007
- 736 E-Government-Nutzung im Kommunalbereich

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 737 Drogen- und Suchtpolitik in Nordrhein-Westfalen
- 738 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 739 Internationale Verständigung durch Jugendaustausch
- 740 Kommunale Sozialausgaben steigen auf 18,1 Mrd. Euro
- 741 Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche
- 742 Aufruf zum Wettbewerb „Med in.NRW“
- 743 Informations- und Qualifizierungszentrum zur kommunalen Familienpolitik

Wirtschaft und Verkehr

- 744 Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- 745 Ausnahmenvorschriften für mobile Verkaufseinrichtungen
- 746 Bargeldlose Zahlungssysteme beim Parken
- 747 Deutscher Tourismuspreis 2007
- 748 Neuer Präsident des DTV
- 749 Gemeindliche Mitgliedschaft im Deutschen Tourismusverband
- 750 Kommunale Spitzenverbände zur Bahnprivatisierung
- 751 Kommunen als Einheitliche Ansprechpartner
- 752 Tourismuswettbewerb „Erlebnis NRW“
- 753 Umweltindikatoren des Verkehrs in Deutschland
- 754 Wettbewerb „RegioCluster.NRW“
- 755 Widerspruchsverfahren bei Entscheidungen zum Personenbeförderungsgesetz
- 756 Straßenbeleuchtung und Verkehrssicherungspflicht

Bauen und Vergabe

- 757 E-Veröffentlichungsdienst für Kommunen
- 758 EU-Vertragsverletzungsverfahren zu kommunalen „Einheimischenmodellen“
- 759 Darlehen zur Wohnbauförderung

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 760 Verwaltungsgericht Lüneburg zu gewerblichen Papiersammlungen
- 761 BellandVision GmbH für Duales System zugelassen
- 762 Verwaltungsgericht Karlsruhe zu gewerblichen Altpapiersammlungen

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Dezember-Ausgabe der Zeitschrift
STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Frauen in Führung

Armin Laschet

Situation von Frauen in Führungspositionen in NRW

Ursula Pfennig

Mentoring im Rahmen der Initiative „KIM - Kompetenz
im Management“

Agnes Linß

Die Leitung eines Gymnasiums aus weiblicher Sicht

Interview mit Wally Feiden, Bürgermeisterin der Stadt
Bad Honnef

Ilona Lange

Weibliche Führungskräfte in der gewerblichen
Wirtschaft

Petra Hensel-Stolz

Führungsfrauen im Bildungsmanagement von
Volkshochschulen

Susanne Hirsmüller

Leitung einer sozialen Einrichtung am Beispiel des
Hospizes am Evangelischen Krankenhaus Düsseldorf

Gemeindekongress

Eröffnung und Begrüßung

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums vom 23.10.2007

Rede von StGB NRW-Präsident Heinz Paus

Vortrag von NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf

Vortrag von WestLB-Vorstandsmitglied
Dr. Norbert Emmerich

Rede von StGB NRW-Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Viola Wallbaum

Die Online-Datenbank „AkuaLEX“ der KuA NRW

Bernd Jürgen Schneider

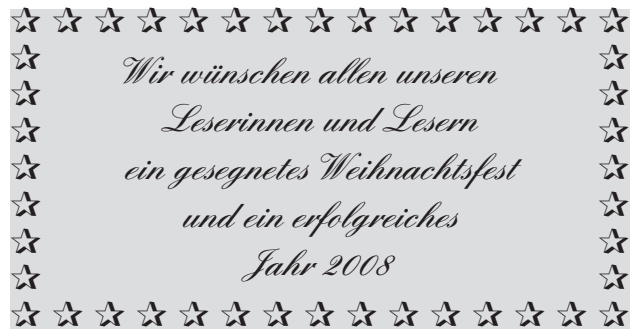
Wesen und Wirken des preußischen Reformers
Freiherr vom Stein

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und
Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201,
40474 Düsseldorf



708

Pressemitteilung: Kinderbetreuung vor dem Praxistest

Das am 25. Oktober 2007 vom NRW-Landtag verabschiedete Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist trotz mancher Schwächen ein Gewinn für Kommunen, Eltern und Kinder. Dies machte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Münster vor der Arbeitsgemeinschaft des kommunalen Spitzenverbandes für den Regierungsbezirk Münster deutlich: „Zudem stellt eine Revisionsklausel sicher, dass das KiBiz Ende 2011 noch einmal auf seine Praxistauglichkeit und Finanzierbarkeit überprüft wird.“ Eine große Sorge der Kommunen sei gewesen, dass sie bei schwankender Nachfrage nach Betreuungsplätzen auf einem Teil der Kosten sitzenbleiben würden. Dies werde jetzt durch eine genaue Abrechnung der tatsächlichen Kosten nach Ende eines Kindergartenjahres vermieden. Auch die Gefahr, dass unterschiedliche Träger unterschiedlich teure Betreuungsstandards praktizieren könnten, sei jetzt durch klare Rahmenbedingungen im Gesetz beseitigt. Dass die Jugendämter weiterhin die Steuerungskompetenz vor Ort hätten, sei ein Erfolg für die kommunale Selbstverwaltung. Das gelte auch für die aner kennenswerte finanzielle Beteiligung des Landes am Ausbau der U 3-Betreuung.

Kritisch setzte sich Schneider mit der Verschärfung des kommunalen Wirtschaftsrechts durch die jüngste Reform der NRW-Gemeindeordnung auseinander. Hier werde die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Kommunen massiv eingeschränkt. Positiv zu werten seien jedoch die neuen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit, die die reformierte Gemeindeordnung biete. Nunmehr könnten schon Städte ab 20.000 respektive 50.000 Einwohnern auf Antrag Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt werden und eine Reihe zusätzlicher Aufgaben wie beispielsweise die Bauaufsicht vom Landkreis in Eigenregie übernehmen. Möglich sei zudem, dass sich mehrere Gemeinden zusammentun und einzelne Verwaltungsaufgaben übernehmen, wenn sie gemeinsam die Schwellenwerte von 20.000 oder 50.000 Einwohnern überschreiten. Dass die Kreise das nicht per Veto verhindern könnten, sei ein Erfolg für die Städte und Gemeinden in NRW und stärke die kommunale Selbstverwaltung.

Verband Intern

StGB NRW-Termine

13.12.2007 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungs-
bezirk Köln in Euskirchen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Ob dazu auch die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung sowie der Umweltverwaltung beitrage, sei derzeit noch mehr als fraglich, legte Schneider dar. Grundsätzlich bringe die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen kürzere Wege und ein Mehr an Bürgernähe. Jedoch müssten die Kosten vollständig und dauerhaft erstattet werden. Dieser Teil der Verwaltungsstrukturreform werde zum Lackmustest für das in der NRW-Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip. Sollte die NRW-Landesregierung beim Personal oder bei den Sachkosten nicht den tatsächlich entstehenden Bedarf ausgleichen, werde man den Gang vor den Verfassungsgerichtshof in Münster nicht scheuen.

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

709 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Über 140 Teilnehmer besuchten unter Leitung des ad-hoc-Vorsitzenden Dürrmann, Mitglied des Präsidiums des Verbandes, die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft des Verbandes im Regierungsbezirk Düsseldorf am 20.11.2007 in Kleve. Bürgermeister Brauer von der Stadt Kleve stellt in einem informativen Vortrag die einzige Herzogs- und Kurstadt vor. Er wies insbesondere darauf hin, dass die Stadt Kleve auch heute eine Kulturhochburg und lebendige Kreisstadt sei. Sodann übermittelte die stellvertretende Landrätin des Kreises Kleve, Frau Croonenbroek, die Grüße des Landrates. In ihrer Begrüßungsrede hob sie die Bedeutung solcher Verbandssitzungen für die Städte und Gemeinden aber auch für die Kreise hervor. Sie stellte anhand von Beispielen die gute kommunale Zusammenarbeit im Kreis Kleve dar.

Sodann berichtete Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider über Aktuelles. Er machte deutlich, dass das am 25.10.2007 verabschiedete Kinderbildungsgesetz (KiBiz) trotz mancher Schwächen ein Gewinn für Kommunen, Eltern und Kinder sei. Er wies darauf hin, dass eine Revisionsklausel sicherstelle, dass das KiBiz Ende 2011 noch einmal auf seine Praxistauglichkeit und Finanzierbarkeit überprüft werde. Eine große Sorge der Kommunen sei gewesen, dass sie bei schwankender Nachfrage nach Betreuungsplätzen auf einem Teil der Kosten sitzenbleiben würden. Dies werde jetzt durch eine genaue Abrechnung der tatsächlichen Kosten nach Ende eines Kindergartenjahres vermieden. Auch die Gefahr, dass unterschiedliche Träger unterschiedlich teure Betreuungsstandards praktizieren könnten, sei jetzt durch klare Rahmenbedingungen im Gesetz beseitigt. Dass die Jugendämter künftig die Steuerungskompetenz vor Ort hätten, sei ein Erfolg für die kommunale Selbstverwaltung. Das gelte auch für die anerkanntswerte finanzielle Beteiligung des Landes am Ausbau der U 3-Betreuung. Kritisch setzte sich Schneider mit der Verschärfung des kommunalen Wirtschaftsrechts durch die jüngste Reform der NRW-Gemeindeordnung auseinander. Hier werde die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Kommunen massiv eingeschränkt. Positiv zu werten seien jedoch die neuen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit, die die reformierte Gemeindeordnung biete. Nunmehr könnten schon Städte ab 20.000 respektive 50.000 Einwohnern auf Antrag Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt werden und eine Reihe zusätzlicher Aufgaben wie beispielsweise die Bauaufsicht vom Landkreis in Eigenregie übernehmen. Möglich sei zudem, dass sich mehrere Gemeinden zusammentun und einzelne Verwal-

tungsaufgaben übernehmen, wenn sie gemeinsam die Schwellenwerte von 20.000 oder 50.000 Einwohnern überschreiten. Dass die Kreise das nicht per Veto verhindern könnten, sei ein Erfolg für die Städte und Gemeinden in NRW und stärke die kommunale Selbstverwaltung. Ob dazu auch die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung sowie der Umweltverwaltung beitrage, sei derzeit noch mehr als fraglich, legte Schneider dar. Grundsätzlich bringe die Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen kürzere Wege und ein Mehr an Bürgernähe. Jedoch müssten die Kosten vollständig und dauerhaft erstattet werden. Dieser Teil der Verwaltungsstrukturreform werde zum Lackmustest für das in der NRW-Verfassung verankerte Konnexitätsprinzip. Sollte die NRW-Landesregierung beim Personal oder bei den Sachkosten nicht den tatsächlich entstehenden Bedarf ausgleichen, werde man den Gang vor den Verfassungsgerichtshof in Münster nicht scheuen.

Beigeordneter Keller von der Geschäftsstelle sowie Dr. Frölich von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA-NRW) stellten das von den Spitzenverbänden initiierte landesweite Projekt „Benchmarking Abwasser“ dar. Im Vordergrund dieses flächendeckend freiwilligen Benchmarking-Projekts steht der Nutzen für die Betreiber abwassertechnischer Anlagen. Auf überbetrieblicher Ebene sprechen aus politischer, landesweiter und bundesweiter Sicht verschiedene Argumente für ein solches landesweites Projekt. Die wohl am häufigsten kommunizierten Punkte sind:

- Freiwilliges Benchmarking als wesentlicher Teil der Modernisierungsstrategie in der Abwasserwirtschaft
- Vervollständigung des Branchenbildes der Abwasserwirtschaft mit aktuellen NRW-Daten
- Zunehmender „Marktdruck“ durch landesweite Benchmarking-Projekte in anderen Bundesländern
- Nachweis der Leistungsfähigkeit der gesamten Branche über das Kennzahlensystem der DWA (Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Qualität, Kundenservice, Nachhaltigkeit)
- Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit für die Abwasserbetriebe in NRW

Diese Gründe sind wichtig für das öffentliche Gesamtbild und die Darstellung der Abwasserwirtschaft bundesweit und natürlich im Land NRW. Aus Sicht des Verbandes ist es aber vor allem der betriebliche Nutzen jedes einzelnen Aufgabenträgers, aufgrund des vertretbaren Aufwandes auch für die kleinen und mittleren Betreiber, der die Teilnahme an diesem Projekt für Ihren Betrieb empfehlenswert macht.

Zusammengefasst sind dies:

- Standortbestimmung für jeden einzelnen Aufgabenträger innerhalb der Branche
- Vertretbarer Erhebungsumfang auch für kleine (1-2 Tage) und mittlere Betriebe
- Auf die Unternehmensgröße abgestimmte Datenerhebung (3 Erhebungssysteme)
- Flexibler Erhebungsumfang und -tiefe
- Nutzbare Kennzahlen unabhängig vom Aufgabenbereich (Ableitung/Transport und/oder Behandlung)
- Qualifizierte fachliche Begleitung
- Qualitätssicherung jedes Datensatzes

- Individueller Abschlussbericht
- Auswertungsworkshops mit Gruppen von Teilnehmern

Beigeordneter Keller von der Geschäftsstelle stellte abschließen die Änderungen des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) dar. Ausgehend von der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Raumordnung stellte er den Anwendungsbereich dieser neuen gesetzlichen Regelung vor. Diese betrifft die großflächigen Einzelhandelsbetriebe i.S.d. § 11 BauNVO. Er machte deutlich, dass mit dem Ziel dieser Regelung, nämlich den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevantem Hauptsortiment nur in zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln, eine langjährige Forderung des Verbandes erfüllt sei. Er machte auch deutlich, dass die zentralen Versorgungsbereiche als Haupt-, Neben- oder Nahversorgungszentrum von der Gemeinde räumlich und auch funktionell festgelegt würden. Besonders wies er auf die von Seiten des Verbandes geforderte Möglichkeit der interkommunalen Kooperation hin. Danach können Befreiungen von einzelnen Zielvorgaben in § 24 a LEPro erteilt werden, wenn ein regionales Einzelhandelskonzept mit mindestens drei Partnern vorliegt, dieses qualifizierte Aussagen (städtebauliche Leitlinien, Standortausweisung) enthält und die Zustimmung des Regionalrates vorliegt. Er machte auch deutlich, dass aufgrund der Sonderregelungen zum Hersteller-Direktverkaufszentren (sog. FOC) diese nunmehr nur unter den sehr engen Voraussetzungen des § 24 a LEPro auf ehemaligen Industriebrachen angesiedelt werden könnten. Regelmäßig dürfe dies aber ausscheiden.

Die Vorträge von Dr. Schneider, Herrn Keller sowie Dr. Frölich können von den Mitgliedern im Intranet unter Fachausschüsse und AGs/AG Düsseldorf abgerufen werden.

Az.: II/1 01-25 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Recht und Verfassung

710 Abschaffung der Lohnsteuerkarte

Der Bundestag hat mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2008 am 08.11.2007 die Abschaffung der bisherigen papiergebundenen Lohnsteuerkarte im Jahr 2011 (§ 39f Abs. 9 EinkommenssteuerG 2008) beschlossen (vgl. StGB NRW-Mitteilung 200/2007). Letztmalig sollen im Jahr 2010 die herkömmlichen Karten von den Kommunen ausgegeben werden. Danach werden die Steuermerkmale elektronisch zwischen Arbeitgeber, Finanzamt und Steuerpflichtigen über das Bundeszentralamt für Steuern ausgetauscht.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

711 Aluminiumhülle für den ePass

Die Stadt Lübeck bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern bei der Ausgabe von Reisepässen seit kurzem den Erwerb von Aluminiumhüllen für diese an, um ein unbefugtes Auslesen der integrierten Funkchips (RFID) zu verhindern. Für EUR 6,- ist die Schutzhülle direkt vor Ort käuflich erwerbbar. Näheres kann einer Pressemitteilung der Stadt unter <http://www.luebeck.de/aktuelles/presse/pressdienst/vi ew/070807R/> entnommen werden.

Az.: I/2 113-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

712 Neue Version eines Wahlcomputers

Wie der Online-Nachrichtendienst heise am 02.11.2007 mitgeteilt hat (<http://www.heise.de/newsticker/meldung/98369>), plant das Bundesministerium des Innern trotz der erheblichen Bedenken gegen den Einsatz von Wahlcomputern (vgl. StGB NRW-Mitteilung 627/2007) weitere zuzulassen. Konkret seien nach einer Prüfung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig Bauartzulassungen für Geräte der Firma Nedap vom Typ ESD1 Hardware-Version 01.03 und 01.04 sowie vom Typ ESD2 Hardware-Version 01.02 und 02.00 jeweils mit Software-Version 03.11 erteilt worden. Die Bundeswahlgeräteverordnung soll entsprechend angepasst werden.

Az.: I/2 024-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

713 E-Learning-Module zu E-Government online

Das zum Ende des Jahres 2007 auslaufende Projekt "Informationsbüro d-nrw" hat mehrere E-Learning-Module zum E-Government kostenlos online gestellt. Dazu teilt es mit:

"Die Lernprogramme vermitteln grundlegendes Wissen zum E-Government und gehen auf typische Anwendungen und Verfahren näher ein. In der Auswahl der Inhalte und in ihrer Darstellung wird zwischen den Zielgruppen Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürgern unterschieden, da hier die Interessen und das bereits vorhandene Wissen jeweils anders ausgeprägt sind. Jedes Lernprogramm hat einen Umfang von maximal fünf Lernstunden. Als Autoren der Programme konnten ausgewiesene Experten in Anwendungen und Verfahren des E-Government gewonnen werden. Sie haben zudem umfassende Erfahrungen in der Konzeptionierung und Durchführung von E-Learning-Maßnahmen.

Die Lernprogramme können von Ihnen auch im Rahmen von Schulungen eingesetzt oder in das eigene Portal bzw. Intranet eingebunden werden.

Alle Kurse stehen hier zur Verfügung:
www.elearning.egovernmentplattform.de

Aktuell werden folgende Kurse angeboten:

Lernprogramm 1: Wissensbausteine für Unternehmen

Neben der Erläuterung von grundlegenden Begriffen und Vorstellungen zu E-Government an sich wird der aktuelle Umsetzungsstand in Deutschland dargestellt. Den Unternehmen werden die aus der E-Government-Nutzung resultierenden Vorteile, aber auch deren Kosten sowie exemplarisch einzelne Dienste wie Auskunft- und Genehmigungsverfahren dargestellt. Ergänzend werden Fragen zur rechtsverbindlichen Nutzung, zum Datenschutz aufgenommen und erläutert.

Lernprogramm 2: Wissensbausteine für Bürgerinnen und Bürger

Auch dieses Lernmodul geht auf die grundlegenden Begriffe und Ideen zum E-Government ein. Bei den Anwendungen werden ausgewählte Angebote der drei Verwaltungsebenen Bund-Land-Kommune aufgegriffen und näher dargestellt. Abschließend werden Antworten auf mögliche Fragen zur Nutzung der Angebote gegeben sowie der Umsetzungsstand in Deutschland vorgestellt.

In Kürze werden zusätzlich folgende Kurse publiziert:

Lernprogramm 3: Prozessmodellierung

Der Kurs wendet sich an Fach- und Führungskräfte vor allem in der öffentlichen Verwaltung, die sich mit Fragen der Geschäftsprozessoptimierung und Organisationsentwicklung sowie der Planung und Einführung von E-Government Anwendungen beschäftigen. Ziel des Kurses ist es, einen allgemeinen Überblick über die Möglichkeiten der Prozessmodellierung zu erhalten. Darüber hinaus hilft der Lehrgang, die Anforderungen an mögliche Werkzeuge und Software-Tools zu formulieren. Der Besitz eines Modellierungswerkzeugs ist nicht erforderlich, ebenso werden keine besonderen Vorkenntnisse zur Nutzung dieses Kurses vorausgesetzt.

Lernprogramm 4: Elektronische Vergabe

In der Planung

Az.: I/2 815-12 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

714 Einheitliche Steuernummer verzögert sich weiter

Laut einem Artikel der Financial Times Deutschland (FTD) verzögert sich die Einführung einer einheitlichen Steuernummer für die Bürgerinnen und Bürger (vgl. StGB NRW-Mitteilung 633/2007) weiter. Selbst der 01.01.2008 sei danach nicht mehr zu halten. FTD beruft sich auf die FDP-Bundestagsabgeordnete Ulrike Flach, die wiederum von den Äußerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesfinanzministerium, Karl Diller (SPD), anlässlich der letzten Sitzung des Haushaltsausschusses des Bundestags berichtete. Im Artikel (<http://decenturl.com/ftd/ftd-steuer-id-verzoegerung>) heißt es, dass, um das Vorhaben noch zu retten, die Firma Fujitsu-Siemens eingeschaltet wurde, die nach Flachs Informationen 1,9 Mio. Euro erhielt. Staatssekretär Diller habe ausgeführt, dass dieser Auftrag wegen der "Dringlichkeit" nicht habe ausgeschrieben werden müssen.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

715 Kein Digitaler Wahlstift in Hamburg

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg wird bei der Wahl im nächsten Februar nicht per Digitalem Wahlstift gewählt werden. Darauf verständigten sich nach einem Bericht des Hamburger Abendblatts vom 16.11.2007 die Fraktionschefs (<http://decenturl.com/abendblatt/endgueltiges-aus-wahlstift>). Hintergrund sind offenbar Sicherheitsbedenken. Die Stadt hat dem Bericht zufolge bislang 12 000 digitale Wahlstifte für 2,4 Millionen Euro gekauft. Ob die Stifte bei anderen Wahlen eingesetzt werden, war zum Zeitpunkt des Artikels offen.

Az.: I/2 024-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

716 Anhörung zum Nichtraucherschutzgesetz NRW

Am 31.10.2007 fand vor dem federführenden Gesundheitsausschuss des Landtags NRW die Sachverständigenanhörung zum geplanten Nichtraucherschutzgesetz NRW statt. Die einzelnen Stellungnahmen sind online unter

http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/Webmaster/G_B_I/1.1/aktuelle_drucksachen/aktuelle_Dokumente.jsp?docTyp=ST&wp=14&dokNum=Verbesserung verfügbar.

Während der Anhörung gab es seitens der Abgeordneten Anzeichen, dass neben einzelnen Änderungen zum Entwurf des Gesetzes auch ein grundsätzliches Rauchverbot in Gaststätten nicht undenkbar wäre.

Zudem zeichnete sich ab, dass im Sinne des Beschlusses des Rechts-, Verfassungs- und Personalausschusses des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 18.10.2007 das Rauchen in Schulgebäuden vollständig verboten wird und eine dortige Privilegierung von Brauchtumsveranstaltungen nicht erfolgen wird.

Der Landtagsausschuss wird seine Beschlussempfehlung am 07.12.2007 verabschieden, der Landtag soll dann am 19./20.12.2007 in seiner letzten diesjährigen Plenarsitzung entscheiden. Bis dahin kann über Einzelregelungen nur spekuliert werden. Die Geschäftsstelle des StGB NRW wird die Verbandsmitglieder zeitnah auf dem Laufenden halten.

Az.: I/2 100-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

717 Prüfungserleichterter Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst

Der Einführungslehrgang wird in der Zeit vom 31.03.2008 bis zum 13.06.2008 und der Aufstiegslehrgang vom 19.01.2009 bis zum 27.03.2009 stattfinden. Dieser Lehrgang wird von Montag bis Freitag (8.00 - 13.00 Uhr) am Studieninstitut Dortmund, Königswall 44-46 durchgeführt. Die anschließenden Prüfungen sind für April 2009 (schriftlich) und für Juni 2009 (mündlich) geplant. Für diesen Lehrgang gibt es noch freie Plätze. Die Ausschreibungsfrist endet am 14.03.2008. Die Lehrgangsgebühr beträgt 1265,00 EUR für den Einführungslehrgang und 1210,00 EUR für den Aufstiegslehrgang. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Hoppe, 0231-50 26561 zur Verfügung.

Az.: I/1 046-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

718 Vorbereitungsgesetz zur Volkszählung 2011

Das Vorbereitungsgesetz des Bundes für die registergestützte Volkszählung 2011 (vgl. StGB NRW-Schnellbrief 130/2007) verzögert sich. Am 09.11.2007 hat der Bundesrat gegen das Gesetz Einspruch eingelegt, erstmalig während der Großen Koalition. Es kann nun nur noch gegen den Willen des Bundesrates in Kraft treten. Dazu müsste der Bundestag den Einspruch mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder zurückweisen. Hauptkritikpunkt ist die Kostentragung seitens des Bundes, die nach Auffassung der Länderkammer nicht ausreichend sei. Zudem drängen die Ländervertreter auf ein einheitliches Verfahren.

Az.: I/2 050-24 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

719 Weiterbildung in Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz

Die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) in Bad Neuenahr-Ahrweiler stellt unter www.bbk.bund.de das Jahrsprogramm 2008 als pdf-Datei zur Verfügung. Das über 260 Seiten starke Programmheft sieht auch Seminare vor, die sich schwerpunktmäßig an

Städte und Gemeinden richten. Ein Fachkongress „Zivile Sicherheitsvorsorge und Krisenmanagement auf der Ebene der Gemeinde“ soll Bürgermeister und Leiter von Ordnungsämtern kreisangehöriger Städte und Gemeinden ansprechen und am 18. März 2008 in Zusammenarbeit mit dem „Behördenpiegel“ stattfinden.

Die AKNZ ist die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung innerhalb des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe. Sie bietet verschiedene Seminararten und Workshops, Tagungen, Info-Märkte sowie Fachkongresse zu aktuellen Themen im Kontext des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenvorsorge an.

Neben den erprobten Angeboten im Seminarplan der Akademie liegt auch im Jahr 2008 ein Schwerpunkt bei der Vorbereitung von Entscheidungsträgern für die Bewältigung von Großschadenslagen und besonderen Ereignissen im Rahmen der zivilen Sicherheitsvorsorge. Dazu gehören die neu angebotenen Pilotseminare „Krisenmanagement ist Chefsache“, die sich vor allem an für den Bevölkerungsschutz zuständige Abteilungsleiter von obersten Bundes- und Landesbehörden, führende Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Kirchen, Hilfsorganisationen, Gewerkschaften, Bürgermeister, Landräte, Stabsoffiziere der Bundeswehr und Führungskräfte der Bundes- und Länderpolizeien, aber auch leitende Mitarbeiter aus Unternehmen, die Aufgaben öffentlichen Interesses wahrnehmen, richten.

Unter den verschiedenen Sonderveranstaltungen sei auf den erstmals angebotenen Fachkongress für Oberbürgermeister und Bürgermeister „Zivile Sicherheitsvorsorge und Krisenmanagement auf der Ebene der Gemeinde“ hingewiesen:

Teilnehmerkreis:

Bürgermeister und Leiter Ordnungsamt kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Themen:

- Vorsorgepflichten der Gemeinde
- Kritische Infrastrukturen und ihre Vernetzung
- Gefährdungsanalyse und präventive Maßnahmen
- Haftungsprobleme
- Fallbeispiele / Planbesprechung: u.a. Hochwasser, Stromausfall, Gesundheitsgefahren

Die Kontaktdaten für die AKNZ lauten:

Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Ramersbacher Straße 95, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Telefon: 01888/550-1705 -fax -1770, E-Mail: poststelle.aknz@bbk.bund.de, Internet: www.bbk.bund.de

Az.: I 145

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Finanzen und Kommunalwirtschaft

720 Abschaffung des Vorverfahrens auch für Grund- und Gewerbesteuer

An die Geschäftsstelle ist in den letzten Wochen vermehrt die Frage herangetragen worden, ob sich die Abschaffung

des Widerspruchsverfahrens im Rahmen des Bürokratieabbaugesetzes II auch auf die Grund- und Gewerbesteuer bezieht und wie insoweit eine Rechtsbehelfsbelehrung zu formulieren ist.

Grundsätzlich wurde durch das Bürokratieabbaugesetz II das in § 68 VwGO normierte Widerspruchsverfahren für fast alle Bereiche abgeschafft. Dies gilt - anders als für die Grundlagenbescheide der Finanzämter - auch für die von den Kommunen zu erlassenden Gewerbe- und Grundsteuerbescheide.

Für beide Verwaltungsverfahren ist der Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 VwGO eröffnet und nicht etwa der Finanzrechtsweg. Dies ergibt sich aus § 33 I Nr. 1 FGO. Danach ist der Finanzrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten gegeben, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden.

Die Grund- und die Gewerbesteuer sind durch den Bundesgesetzgeber in den jeweiligen Gesetzen geregelt. Ihre Verwaltung jedoch wurde in § 1 GewStG und in § 46 GrStG den Gemeinden übertragen. Damit scheidet die Sonderzuweisung des § 33 FGO aus und es verbleibt bei der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs gemäß § 40 VwGO.

Die Erforderlichkeit eines Vorverfahrens richtet sich somit nach § 68 VwGO i.V.m. § 6 AG VwGO.

Ein Ausnahmetatbestand des § 6 II AG VwGO liegt ebenfalls nicht vor. Nach § 6 II S. 1 Nr. 1 AG VwGO könnte zwar Bundesrecht für die Fälle der Grund- und Gewerbesteuer ein Vorverfahren weiterhin vorschreiben. Im Grundsteuer- und im Gewerbesteuergesetz finden sich zu der Frage des Vorverfahrens indes keine Regelungen. Grund- und Gewerbesteuern sind Kommunalabgaben i.S.d. § 1 KAG. Dessen Absatz 3 verweist u.a. auf die Regelung des § 12 KAG für Steuern, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Grund anderer Gesetze - hier Grund- und Gewerbesteuergesetz - erhoben werden, soweit diese keine Bestimmung treffen. Da sich in den genannten Gesetzen keine Regelungen finden, finden hier die Regelungen der Abgabenordnung (AO) Anwendung, soweit sie in § 12 KAG genannt werden.

Allerdings findet sich in § 12 KAG kein Verweis auf die §§ 347 ff. AO, in denen das Vorverfahren im Rahmen der Abgabenordnung geregelt ist.

Auch § 1 II AO, der grundsätzlich für die Realsteuern, soweit ihre Verwaltung den Gemeinden übertragen worden ist, Vorschriften der Abgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt, verweist nicht auf die §§ 347 ff. AO. Somit gibt es keine bundesgesetzliche Regelung, die ein Vorverfahren vor Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage für Grund- und Gewerbesteuerbescheide vorschreibt und es bleibt bei der Regelung des § 6 I AG VwGO.

Bezüglich der Formulierung der Rechtsbehelfsbelehrung ergeben sich damit keine Veränderungen und es kann auf den Vorschlag aus dem Schnellbrief Nr. 150/07 vom 25.09.2007 verwiesen werden.

Az.: IV 931-01

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

721 Erfahrungsaustausch zur Anstalt des öffentlichen Rechts

Der 9. Erfahrungsaustausch „AöR“ am 08.11.2007 bei PricewaterhouseCoopers ist konstruktiv verlaufen und war mit

rund 40 Teilnehmern - davon zwei Vertreterinnen aus dem Innenministerium - ausgesprochen gut besucht. Im Rahmen der Sitzung wurden nach der Begrüßung von Hauptreferentin Brandt-Schwabedissen zunächst die Thematik „Die AöR im Lichte der Kommunalrechtsreform“ von Rechtsanwältin Dagmar Holz, PwC, beleuchtet. Sodann referierte Rechtsanwältin Susanne Blask, PwC, über den Stand der Vergaberechtsreform mit Bezug zur AöR und Dipl.-Betriebswirt Wolfgang Uellenberg, PwC, über das Erfordernis einer D & O-Versicherung für die AöR-Führung. Abschließend ging Rechtsanwalt Ralf Reuter, PwC, auf aktuelle Entwicklungen zum Steuerrecht mit Relevanz für die AöR ein. Die ausgesprochen informativen Vorträge sind im Intranet des Verbandes unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts abrufbar.

An die Vorträge knüpfte sich eine intensive Diskussion, die gezeigt hat, dass insbesondere Fragen über die Auslegung des § 114 a GO und die Kommunalunternehmensverordnung, vergaberechtliche Aspekte sowie steuerrechtliche Abgrenzungsprobleme und versicherungsrechtliche Fragestellungen bei der Gründung und Führung der AöR nach wie vor brisant sind. Sodann wurden insbesondere die Bereiche AöR und Friedhofswesen, Vermögensübertragung auf die AöR und AöR und Gebäudemanagement angesprochen.

Der nächste Erfahrungsaustausch findet am 10.04.2008 auf Einladung der Technischen Betriebe Velbert AöR in Velbert statt.

Az.: IV/3 810-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

722 Evaluierungsbericht der Bundesregierung im Energiebereich

Der durch das neue Energiewirtschaftsgesetz im Jahre 2005 geschaffene Rechtsrahmen für die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist „noch nicht zufriedenstellend“. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrem Evaluierungsbericht über die Erfahrungen und Ergebnisse mit der Regulierung durch das Energiewirtschaftsgesetz.

Trotz der Erfolge, die die neuen Rahmenbedingungen zeigten, bestünden „noch einige Defizite“. Als positiv hebt der Bericht hervor, dass die Verbraucherrechte „deutlich gestärkt“ und die Rahmenbedingungen für einen Lieferantenwechsel „weiter verbessert“ worden seien. Ein höherer Wettbewerb sei daher zu erwarten.

Insbesondere in den Bereichen Erzeugung und Großhandel müsse der Wettbewerb noch intensiviert werden. Auch im Gassektor seien bislang bei der Förderung, beim Import und beim Vertrieb „noch ungenügende“ Wettbewerbsentwicklungen zu verzeichnen. Nachbesserungsbedarf sieht die Bundesregierung bei der Entflechtung von Leitungsnetz und Betrieb. Ziel sei es, mit einer Entflechtung und Regulierung sicherzustellen, dass „das Netz ein neutraler Marktplatz ist und Investitionen im erforderlichen Umfang erfolgen“. Die Bundesregierung wolle daher den Wettbewerb intensivieren. Dazu zähle die Verschärfung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Die Netzregulierung diene auch dem Ziel, die Netznutzer und Verbraucher „vor einem Ausbeutungsmissbrauch durch die Netzbetreiber zu schützen. Hinsichtlich der Übertragungsnetzbetreiber

wird in dem Bericht das Modell des regionalen Transportnetzbetreibers (RTO) diskutiert, wodurch Transportnetze innerhalb eines Staatsgebietes gemeinsam betrieben werden. Der RTO ist damit eine Variante einer unabhängigeren Netzsteuerung. Umgesetzt wird er etwa, indem der Betrieb mehrerer Transportnetze - etwa durch vertragliche Vereinbarung - an eine unabhängige Betreibergesellschaft übertragen wird. Zum - nationale Grenzen überschreiten - RTO gebe es positive Signale aus der Energiewirtschaft.

Der Bericht behandelt auch die Transparenz und die Zusammensetzung der Strom- und Gaspreise. Die bisherige Regulierung der Entgelte für den Netzzugang im Rahmen habe zu einem Sinken der Entgelte für Mittel- und Niederspannungskunden geführt. Die im Laufe der Genehmigungsrunde vorgenommenen Kürzungen der beantragten Kosten zeigten, dass die beantragten Entgelte vielfach nicht am gesetzlichen Maßstab der Kosten einer Betriebsführung eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers ausgerichtet gewesen seien. Zur Entwicklung der Strompreise kommt der Bericht unter anderem zu dem Ergebnis, dass der auf den Wettbewerb entfallene Anteil des Strompreises im Bereich der Niederspannungskunden gestiegen, der Gesamtpreis des gelieferten Stroms allerdings leicht gesunken ist.

Dem Bericht zufolge befürwortet die Bundesregierung eine „unverzögliche und vollständige Öffnung des Zähl- und Messwesens“ für den Wettbewerb. Dadurch könnten technische Innovationen in diesen Bereichen gefördert werden, die dem Endverbraucher zugute kämen. Auch solle die Transparenz der Strom- und Gasrechnung durch einen neuen Paragraphen im Energiewirtschaftsgesetz verbessert werden. Zudem will die Bundesregierung die Nachteile beseitigen, die mit den getrennten Regelzonen verbunden sind. Dabei sollen auch alle Optionen für „eine gemeinsame Regelzone“ entwickelt werden, heißt es in dem Bericht weiter. Deutschland ist derzeit in vier Regelzonen unterteilt, die den Eigentumsgrenzen der Übertragungsnetze von Eon, RWE, EnBW und Vattenfall entsprechen.

Der Bericht ist die Bundestags-Drucksache 16/6532 und ist im Internet unter

<http://dip.bundestag.de/btd/16/065/1606532.pdf> abrufbar.

Az.: IV/3 811-00/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

723 Konditionenänderung der KfW

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Senkung der Zinssätze der meisten Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 31.10.2007 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
– 10-jährige Zinsbindung	3,85	3,89	100
– 20-jährige Zinsbindung	4,05	4,09	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
– 10-jährige Zinsbindung	3,90	3,94	100
– 20-jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 31.10.2007 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
– 5-jährige Zinsbindung	3,40	3,43	100
– 10-jährige Zinsbindung	3,90	3,94	100
– 20-jährige Zinsbindung	4,20	4,24	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse infocenter@kfw.de zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

724 Monopolkommission zum Wettbewerb im Energiebereich

Die Monopolkommission kommt in ihrem Sondergutachten „Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung“ zu dem Ergebnis, dass auf den Märkten der leitungsgelassenen Energieversorgung in Deutschland noch kein funktionsfähiger Wettbewerb vorliegt. Der Netzbetrieb als wesentliche Einrichtung, die Konzentration der Stromerzeugung und des Gasangebots auf wenige Unternehmen, die vielfältigen horizontalen und vertikalen Verflechtungen der marktbestimmenden Übertragungs- bzw. Ferngasnetzbetreiber untereinander und mit nachgelagerten Stadtwerken eröffneten weiterhin zahlreiche strukturelle und verhaltensbedingte Wettbewerbsbeschränkungen. Als kritisch stuft die Monopolkommission insbesondere die vielen Beteiligungen der vier Verbundunternehmen an Stadtwerken und anderen Weiterverteilern ein.

Zur Förderung eines strukturell gesicherten Wettbewerbs hat die Monopolkommission ein Maßnahmenbündel vorgelegt, wobei der Fokus auf der Senkung struktureller Marktzutrittsschranken liege. Allgemein sieht die Monopolkommission den Regulierungsenergiemarkt, das Engpassma-

nagement, den Börsenhandel, das Legal Unbundling und die Anreizregulierung als zukünftige und sektorübergreifende Aufgabenschwerpunkte für Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden.

Die Kommission begrüßt die Ende Juni 2007 in Kraft getretene Kraftwerksnetzanschlussverordnung (KraftNav). Denn nach Ansicht der Kommission stellt die Verweigerung bzw. Diskriminierung beim Netzzugang bzw. Netanschluss die bedeutendste Marktzutrittschance dar. In diesem Zusammenhang wird kritisch angemerkt, dass die Kommission es vorgezogen hätte, wenn der privilegierte Netzzugang den „echten“ Newcomern und nicht auch neuen Kraftwerken bereits dominanter Anbieter vorbehalten wäre.

Zur Stärkung der Missbrauchsaufsicht beim Börsenhandel empfiehlt die Monopolkommission die Einführung eines sog. „Market Monitorings“ durch eine Marktüberwachungsstelle. Letzterem soll die Aufgabe zukommen, marktrelevante Informationen zeitnah zu erheben und die Bieterstrategien der Börsenteilnehmer auf marktkonformes Handeln und Manipulationsversuche zu überprüfen.

An der Anreizregulierung kritisiert die Kommission, dass diese erhebliche Mängel aufweise, da die Anreize, Effizienzgewinne an die Verbraucher weiterzugeben, als gering einzuschätzen seien. Gleichwohl steht die Kommission der Anreizregulierung grundsätzlich positiv gegenüber.

Die Kommission begrüßt grundsätzlich die Vorschläge zur eigentumsrechtlichen Entflechtung (horizontale/vertikale Entflechtung, Independent System Operator/ISO). Diese seien geeignet, die Wettbewerbssituation zu verbessern, allerdings seien sie und ihre Umsetzung mit nicht unerheblichen ökonomischen Risiken und rechtlichen Problemen verbunden.

Der Bericht der Monopolkommission macht zwei wesentliche Ursachen für den fehlenden Wettbewerb im Strombereich aus. Die dominante Markstellung einiger weniger Konzerne sowohl im Bereich des Stromabsatzes als auch im Bereich der Stromerzeugung. Die Ansätze der Monopolkommission, um hier zu mehr Wettbewerb zu kommen, heißen zusammengefasst bessere Wettbewerbsstrukturen und mehr Transparenz. Diese Vorschläge weisen in die richtige Richtung. Neu sind sie aber keinesfalls. Und hinsichtlich ihres künftigen Erfolgs ist einige Skepsis angebracht.

Der Energiesektor ist eine komplexe Querschnittsmaterie für gesetzgeberisches Handeln. Dies betrifft sowohl die Regulierungsebenen - EU, Bundesgesetzgeber und Landesgesetzgeber - als auch die Regulierungsfelder. Zu letzteren gehören das Energiewirtschaftsrecht, Kartellrecht, Umweltrecht und Kommunalrecht - um nur einige zu nennen. Verkompliziert wird der Rechtsrahmen noch dadurch, dass er nicht für alle Wettbewerber gleichermaßen gilt. Das Kommunalrecht ist ein Sonderregime nur für die kommunalen Energieanbieter. Zum Teil wird bereits auf diese Stufe entschieden, ob es den kommunalen Stadtwerken erlaubt sein wird, für ein Mehr an Wettbewerb zu sorgen.

Um ein weiteres Beispiel zu nennen: Der EU-weite, grenzüberschreitende Energiehandel wird nur funktionieren, wenn es mehr so genannte Kuppelstellen gibt, die den nationalen Grenzen überschreitenden - Energietransport zulassen und damit die relative Abschottung nationaler Energiemärkte überwinden hilft.

Diese Beispiele zeigen: Die europäische und nationale Politik muss hier wissen, was sie will. Ihr Erfolg wird davon abhängen, inwieweit es gelingt, einen möglichst konsistenten Rechtsrahmen zu schaffen. Aus kommunaler Sicht ist hierbei natürlich zu fordern, dass gerade die kommunalen Energieanbieter in die Lage versetzt werden müssen, sowohl den Wettbewerb in der Energieerzeugung als auch im Vertrieb zu bereichern. Hierfür spricht neben deren öffentlichen Eigentümerschaft und der damit verbundenen besonderen Aufgabenstellung der pragmatische Gedanke, dass diese oftmals bereits das hierfür erforderliche Know-how und die Strukturen mitbringen.

Dabei auf zum Teil bestehende Beteiligungen Privater zu zeigen, ist zwar im Sinne von mehr Transparenz richtig, im Sinne von mehr Wettbewerb aber zu kurz gesprungen. Beteiligungsverkäufe waren und sind in aller Regel der schlechten Finanzlage der Eigentümerkommunen geschuldet. Die ab dem 1.1.2009 vorgesehene Anreizregulierung wird ihr Übriges dazu tun. Danach sind klare Effizienzvorgaben einzuhalten - zum Teil sogar hinsichtlich jener Kostenbestandteile, die nicht beeinflussbar sind. Deshalb sind Zweifel an den Aussagen der Monopolkommission angebracht, wonach Effizienzgewinne angeblich nicht an Verbraucher weitergeben werden.

Die steigenden Strompreise belasten Bürger, Wirtschaft und Kommunen gleichermaßen. In den kommunalen Haushalten sind die Ausgaben für Energie etwa im Bereich der Straßenbeleuchtung, den Liegenschaften und Schwimmbädern ein großer Kostenfaktor. Eines dürfte nach dem Bericht der Monopolkommission aber jedem klar sein: Die Stadtwerke und ihre Eigentümerkommunen für Strompreiserhöhungen verantwortlich zu machen greift zu kurz. Diese verkaufen den Strom vielfach nur weiter, geben damit die Preiserhöhungen der Energiekonzerne an die Verbraucher weiter.

Der Bericht ist im Internet unter http://www.monopolkommission.de/sg_49/text_s49.pdf abrufbar.

Az.: IV/3 811-00/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

725 Vorstoß zur Verschärfung des Wettbewerbsrechts für günstigen Strom

Mit einer Verschärfung des deutschen Wettbewerbsrechts will Hessen für niedrigere Strompreise sorgen. Wirtschaftsminister Alois Rhiel hat dazu am 14.11.2007 in Berlin einen Gesetzentwurf zur Erweiterung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorgestellt. Er will das Bundeskartellamt erstmals zu „wettbewerbsstimulierenden Eingriffen in die Marktstruktur“ berechtigen, wenn Unternehmen ihre Marktmacht missbrauchen und dadurch Wettbewerb verhindern. Die Notwendigkeit für einen Marktstruktureingriff sieht Rhiel aktuell im Stromerzeugungsmarkt, wo vier Energiekonzerne rund 80 Prozent des Stroms erzeugen.

Kernpunkt des Gesetzentwurfes ist eine Vorschrift, die die Entflechtung von Unternehmen unter folgenden Voraussetzungen ermöglicht:

- Es muss sich um einen Markt mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung handeln; dies kann v.a. Märkte mit bedeutenden oder gar unverzichtbaren Gütern betreffen, an denen ein erhebliches versorgungs- und strukturpolitisches Interesse besteht.

- Die Aufgreifschwelle der nationalen Fusionskontrolle müssen überschritten sein.
- Das betroffene Unternehmen muss auf dem relevanten Markt eine beherrschende Stellung innehaben.
- Der Missbrauch dieser marktbeherrschenden Stellung muss in mindestens einem Fall nachgewiesen sein.
- Auf dem relevanten Markt darf auf absehbare Zeit kein wesentlicher Wettbewerb zu erwarten sein.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll das Bundeskartellamt unter Beteiligung des Unternehmens die Veräußerung von Vermögensteilen oder eine andere Form der Abtrennung anordnen können, wenn dies eine spürbare Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen erwarten lässt.

Zentrales und tragendes Element des Konzeptes soll die Möglichkeit zur maßgeblichen Mitgestaltung des mehrstufigen Verfahrens durch das betroffene Unternehmen sein. Es soll in jeder Phase die Möglichkeit haben, Einfluss auf das Vorhaben des Bundeskartellamtes zu nehmen und Vorschläge für eine Unternehmensumgestaltung zu unterbreiten. Als Voraussetzung für die Entflechtung wird eine umfassende Marktanalyse gemacht. In der Regel, d.h. wenn die erforderlichen Tatsachen nicht bereits aufgrund eines Missbrauchsverfahrens bekannt sind, soll einem Entflechtungsverfahren eine Untersuchung des betroffenen Wirtschaftszweiges vorausgehen.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfes können die Existenz von Größen- und Verbundvorteilen eine Restriktion für Marktstruktureingriffe darstellen. Entflechtungen dürften nur so weit gehen, dass kapazitative Mindestgrößen und damit optimale betriebswirtschaftlich-technische Betriebsgrößen erhalten bleiben. Anderenfalls werde die gesamtwirtschaftliche Effizienz beeinträchtigt. Aus diesem Grund soll das betroffene Unternehmen selbst Vorschläge unterbreiten können, welche Teile seines Vermögens veräußert werden sollten.

Für den weiteren Verlauf des förmlichen Entflechtungsverfahrens ist das Vorschlagsrecht des Unternehmens und dessen Beteiligung als Sollvorschrift normativ verankert. Danach darf das Bundeskartellamt - nach gutachterlicher Äußerung der Monopolkommission - seine Zustimmung zu einem Vertrag mit einem von dem betroffenen Unternehmen ausgesuchten Käufer nur verweigern, wenn mit dem geplanten Vertrag das Ziel der Entflechtung nicht erreicht würde. Diese Entscheidung soll gerichtlich überprüfbar sein.

Um das Ziel des Gesetzes, also eine Belebung des Wettbewerbes zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf für den Fall der angestrebten Veräußerung an Dritte vor, den Kreis der potenziellen Erwerber zu begrenzen. Dadurch soll verhindert werden, dass andere auf dem relevanten Markt tätige Oligopolisten oder sogar konzerneigene Unternehmen die von der kartellbehördlichen Entscheidung erfassten Kapazitäten und Marktanteile hinzu gewinnen.

Anlässlich der Veröffentlichung des hessischen Vorschlags zur GWB-Novelle stellte Rhiel zwei wissenschaftliche Gutachten vor, die zu dem Ergebnis kommen, dass ein wettbewerbsstimulierender Marktstruktureingriff in Form eines Zwangsverkaufs von Kraftwerken verfassungsrechtlich möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Das Gutachten zur Frage der Verfassungskonformität wurde verfasst von dem Juristen Prof. Dr. Christoph Engel, dem Direktor am Bonner

Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern. Das zweite Gutachten beschreibt positive Erfahrungen im Ausland nach Marktstruktureingriffen. Es wurde von dem Ökonom Prof. Dr. Christian von Hirschhausen von der TU Dresden angefertigt.

Parallel zur Erweiterung des GWB schlägt Rhie die Halbierung der Stromsteuer von zwei auf ein Cent je Kilowattstunde vor. Das erspare einem Durchschnittshaushalt mit 3.500 Kilowattstunden Jahresverbrauch rund 35 Euro pro Jahr. Zur Gegenfinanzierung schlägt Rhie vor, die CO₂-Verschmutzungszertifikate gegenüber den Stromerzeugern komplett versteigert werden sollen.

Unter Berücksichtigung weiterer Fachdiskussionen möchte Rhie einen modifizierten Gesetzentwurf Anfang 2008 in den Bundesrat einbringen.

Der Gesetzentwurf ist im Internet unter http://www.wirtschaft.hessen.de/irj/HMWVL_Internet?uid=39840d99-ba7d-6801-a3b2-17197ccf4e69 abrufbar.

Az.: IV/3 811-00/3 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

726 Erhöhte Hundesteuer für Rottweiler gerichtlich bestätigt

Das VG Münster hat mit Urteil vom 8. August 2007 (Az.: 9 K 3426/04) entschieden, dass Hunde der Rasse „Rottweiler“ als so genannte gefährliche Hunde in Gescher entsprechend der örtlichen Hundesteuersatzung mit dem erhöhten jährlichen Steuersatz von 240,00 Euro statt 36,00 Euro belegt werden dürfen. Das Urteil enthält folgende Leitsätze:

1. Ein Abwägungsdefizit bei der Aufnahme der Hunderasse „Rottweiler“ in die Liste unwiderleglich vermuteter „gefährlicher Hunde“ in der Hundesteuersatzung besteht nicht, wenn die Gemeinde an die Hunderasselisten des § 3 Abs. 2 S. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW anknüpft und sich damit den im Gesetzgebungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen zum abstrakten Gefährdungspotenzial der Hunderasse „Rottweiler“ anschließt.

2. Hunde der Rasse „Rottweiler“ dürfen entsprechend der örtlichen Hundesteuersatzung als so genannte gefährliche Hunde mit einem erhöhten Hundesteuersatz belegt werden, obwohl diese Hunderasse in der Rasseliste der „Hunde bestimmter Rassen“ des § 10 Abs. 1 und nicht der des § 3 Abs. 2 S. 2 Landeshundegesetz NRW („gefährliche Hunde“) aufgeführt ist.

Die Kläger, Halter eines Rottweilers, hatten in ihrer Klage darauf verwiesen, die in der Hundesteuersatzung erfolgte Aufnahme der Hunderasse „Rottweiler“ in eine Liste von Hunden, deren Gefährlichkeit unwiderleglich vermutet werde, verstoße gegen den auch im Steuerrecht zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz. Der Rat habe sich bei Erlass der Hundesteuersatzung an dem im Jahre 2003 in Kraft getretenen Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen orientiert. Dieses definiere vier Hunderassen in seinem § 3 als „gefährliche Hunde“, zu denen der Rottweiler nicht gehöre. Diese Rasse sei vielmehr in die Rasseliste des § 10 Landeshundegesetz, die „Hunde bestimmter Rassen“ betreffe und für die weniger einschneidende Verpflichtungen bei der Haltung vorgesehen seien, aufgenommen. Eine solche Differenzierung, wie sie das Landeshundegesetz aufweise, fehle in der Hundesteuersatzung der Stadt Gescher.

Dieser Argumentation folgte das Gericht nicht. Es hat im Wesentlichen dargelegt: Mit der Hundesteuer dürfe die Ge-

meinde u. a. auch das Ziel verfolgen, in ihrem Gebiet generell und langfristig das Halten solcher Hunde zurückzudrängen, die auf Grund ihrer durch Züchtung geschaffenen typischen Eigenschaften in besonderer Weise die Eignung aufwiesen, ein gefährliches Verhalten zu entwickeln, sei es auch erst nach Hinzutreten anderer Faktoren. Diesem mit der Hundesteuer verfolgten Lenkungszweck entspreche es, wenn die Stadt Gescher in ihre Hundesteuersatzung die in § 3 und § 10 Landeshundegesetz genannten Hunderassen einschließlich des dort aufgeführten Rottweilers der erhöhten Hundesteuer für einen gefährlichen Hund unterwerfe. Die Halter der Hunde beider Rasselisten unterlägen im Wesentlichen gleichen Verpflichtungen und Auflagen nach dem Landeshundegesetz. Auch aus dem Gesetzgebungsverfahren des Landeshundegesetzes, dem sich die Stadt Gescher mit ihrer Satzung habe anschließen dürfen, ergebe sich, dass der Rottweiler zu den Hunderassen mit einem abstrakten Gefährdungspotential gehöre, an das die Hundesteuersatzung allein anknüpfe. Ein Abwägungsdefizit bei der Aufnahme der Hunderasse „Rottweiler“ in die Liste sei daher nicht erkennbar. Überdies habe der Rat der Stadt bei Fassung des Beschlusses über die Hundesteuersatzung entsprechende eigene Erwägungen zum abstrakten Gefährdungspotential der Hunderasse „Rottweiler“ angestellt. Sie würden durch die so genannten Beißstatistiken der Jahre 2003 bis 2006 im Übrigen bestätigt, in denen der Rottweiler bei Beißvorfällen mit Verletzungen am Menschen regelmäßig im oberen Drittel auffällig gewordener Hunderassen vorzufinden sei.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Kläger haben Berufung beim OVG NRW eingelegt.

Az.: IV/1 933-01/0 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Schule, Kultur und Sport

727

65.000 Besucher bei der Nacht der Bibliotheken

Der Verband der Bibliotheken Nordrhein-Westfalen (vbnw) hat auf den großen Andrang am 26. Oktober 2007 in fast allen der mehr als 200 Bibliotheken, die sich in Nordrhein-Westfalen an der „Nacht der Bibliotheken“ beteiligt haben, hingewiesen. Insgesamt habe das abwechslungsreiche Programm mit seinen Lesungen, Tatort-Inszenierungen und Krimi-Rallies noch einmal deutlich mehr Besucher in die öffentlichen, wissenschaftlichen und kirchlichen Bibliotheken gelockt als vor zwei Jahren bei der ersten „Nacht der Bibliotheken“.

Rund 65.000 Buch- und Krimifans hätten sich unter dem Motto „Bibliotheken sind mordsspannend“ oft bis nach Mitternacht gut unterhalten lassen.

Unter den Spitzenreitern habe sich u.a. die Stadtbücherei Rheine befunden. Dort hätte niemand mit mehr als 3.500 Besuchern und 400 Neukunden gerechnet. In Oberhausen, wo gleichzeitig mit der „Nacht“ das Stadtfest stattgefunden habe, seien sogar noch mehr Menschen gekommen und die Stadtbücherei Münster habe knapp über 2.100 Besucher gezählt. Aber auch in den kleinen Bibliotheken - oft mit 40 Besuchern bereits restlos ausverkauft - hätten die Besucher ihren Spaß gehabt.

Der vbnw hat mitgeteilt, dass es 2009 sicher wieder eine „Nacht der Bibliotheken“ geben werde.

Az.: IV/2 479 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

728 Bundeskongress Schulpsychologie 2008

Der Bundesverband deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) e.V. hat auf den Bundeskongress 2008 hingewiesen. Die Gesundheit von Lehrerinnen und Lehrern stehe im Mittelpunkt des 18. Bundeskongresses für Schulpsychologie vom 24. bis 26.09.2008 in Stuttgart. Unter dem Titel „Gute Schule - Gesunde Schule“ würden international renommierte Experten aktuelle Forschungsergebnisse referieren. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus verschiedenen Bundesländern sollen aus der Praxis über Projekte und Angebote zur Förderung und Unterstützung der Lehrergesundheit berichten.

Veranstalter des Kongresses ist die Sektion Schulpsychologie im Bundesverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP). Ein Call for Papers sowie weitere Informationen sind unter www.psychologietagungen.de/buko-2008 zu finden. Rückmeldungen erbittet der Berufsverband bis zum 15.12.2007.

Kontakt: Stefan Drewes, Vorsitzender der Sektion Schulpsychologie im BDP, Tel.: 0211-8995341, Mail: stefan.drewes@stadt.duesseldorf.de.

Az.: IV/2 241-7

729 Kasseler Seminar zur Grabstättengestaltung 2008

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. hat auf das Kasseler Seminar zur Grabstättengestaltung 2008 hingewiesen, das in Kassel vom 21. April 2008 bis 22. April 2008 unter der Leitung von Joachim Diefenbach, Dagmar Kuhle und Gerold Eppler stattfindet.

Eine Studie aus dem Jahr 2006 belege die große Bedeutung der Grabstätte. Für die meisten Befragten sei sie ein wichtiger Ort für Trauer und Gedenken, der regelmäßig und häufig aufgesucht werde. Der Friedhof insgesamt ziehe seine Bestätigung daraus, dass vor allem Trauernde für sich persönlich ihre Gräber besuchen würden.

Mit folgenden Fragestellungen beschäftigt sich das Seminar:
Welche Vorteile liegen in einer individuellen Gestaltung der Grabstätte und wie kann sie aussehen?

Wie kann diese gleichzeitig auch in das Nebeneinander zu anderen Gräbern eingebunden sein?

Welche neuen Grabarten bieten Friedhofsträger an und wie bewähren sie sich?

Aktuelle Entwicklungen in der Grabstättengestaltung und verschiedene neue Grabarten werden vorgestellt und ihre Folgen sowohl für die Bewältigung für die Trauer wie auch für den Friedhof diskutiert. Über die rechtlichen Vorgaben für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werde informiert und bezogen auf die Praxis der Grabsteinbearbeitung werden verschiedene Materialien und Techniken vorgestellt.

Die Tagungskosten betragen 390 Euro (mit 2 Übernachtungen inklusive Frühstück).

Anmeldung und weitere Informationen: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel, Herrn Joachim Diefenbach, Telefon: 0561/91893-26.

Az.: IV/2 873-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

730 Pilotprojekt mit Schulschiedsstellen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mitgeteilt, Stören im Unterricht, Raufereien auf dem Schulhof, Sachbeschädigungen, Pöbeleien und Beleidigungen, Wegnehmen von Sachen und ähnliches würden nicht nur das Klima und damit sinnvolle Arbeit in der Schule beeinträchtigen, sondern könnten auch zum Ausgangspunkt für Jugendgewalt und Jugendkriminalität werden. Derartiges Verhalten wolle die Landesregierung konsequent entgegenreten und soziales Verhalten nachdrücklich einfordern. Deshalb habe sie das Projekt „Schulschiedsstelle“ gestartet.

In zehn Schulamtsbezirken seien Gremien gleichaltriger Schülerinnen und Schüler geschaffen worden, die eingreifen, wenn Schulleitungen ihnen Fälle von Regelverletzungen übergeben. Die Mitglieder dieser Gremien wollen Schülerinnen und Schülern durch ihre Stellungnahme und zumeist auch durch Aussprechen einer Sanktion verdeutlichen, dass auch sie als Gleichaltrige das Überschreiten von Regeln nicht akzeptieren. Die Teilnahme sei für die Beschuldigten freiwillig. Allerdings drohten ihnen im Falle einer Ablehnung Sanktionen durch die Schule in Form von Erzieherischem Einwirken oder Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz (§ 53). Das Projekt sei in dieser Form bundesweit einmalig: Die Schulschiedsstellen würden ausschließlich Vorfälle bearbeiten, die sich im Rahmen oder im Umfeld von Schule ereignet hätten - auch nicht formell strafbare Regelverletzungen würden behandelt.

Eine Schulschiedsstelle setze sich aus drei Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulformen zusammen, die vorab für diese Aufgabe 40 Stunden lang vorbereitet worden seien. Sie hätten die Grundlagen des Straf- und Schulrechts kennengelernt, Gesprächsführung trainiert und gelernt, mit Sanktionen adäquat auf Regelverletzungen zu reagieren.

Schulschiedsstellen können von der Schulleitung angerufen werden, wenn

- es um Vorfälle in der Schule, im schulischen Umfeld oder zwischen Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen geht,
- der Einfluss Gleichaltriger mehr Erfolg verspricht als Maßnahmen von Erwachsenen,
- die Schulleitung einen Regelverstoß nicht selbst nach dem Schulgesetz NRW ahnden will, sondern ihn an die Schulschiedsstelle abgibt.

Zu den Regelverstößen, die vor den Schulschiedsstellen verhandelt werden können, zählen:

- Fehlverhalten gegenüber Mitschülern, wie z.B. Gewalt, Mobbing, Beschimpfungen, herabwürdigendes Verhalten
- Fehlverhalten gegen Lehrkräfte, wie z.B. Beschimpfung, Verleumdung
- Beschädigung von Eigentum
- Rangeleien im Schulbus
- unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht

Die Sanktionen sollen in unmittelbarem Zusammenhang zu dem Fehlverhalten stehen und bewirken, dass die Beschuldigten ihren Fehler einsehen. Mögliche Sanktionen können sein:

- eine Entschuldigung, ggf. auch öffentlich
- Wiedergutmachung durch max. 20 Sozialstunden. So können Reinigungsarbeiten auf dem Schulgelände o.ä. erledigt werden.
- Schadensersatz aus dem Taschengeld
- Handyverbot

Bei den Verhandlungen der Schulschiedsstellen seien neben dem Schüler-Team immer eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge anwesend. Die Eltern der oder des Beschuldigten könnten anwesend sein. Bei Bedarf werde auch das Opfer eingeladen. Die Verhandlungen seien nicht öffentlich.

Schulschiedsstellen seien bei den Schulämtern angesiedelt und für alle Schulen und Schulformen im Schulamtsbezirk zuständig. Im Rahmen des Pilotprojektes seien solche Gremien zunächst in folgenden Schulamtsbezirken eingerichtet worden: Gelsenkirchen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Paderborn, Kreis Höxter, Kreis Recklinghausen, Kreis Viersen, Märkischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis. Ansprechpartner für alle Schulen im jeweiligen Schulamtsbezirk sei das Schulamt.

Az.: IV/2 241-7/1

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

731 Schülerprognose des LDS NRW für Kreise und kreisfreie Städte

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Gymnasien in NRW aufgrund der demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2016 auf etwa 1.803.000 zurückgehen werde; das seien 332.600 bzw. 15,6 % weniger als noch im Jahr 2006. Wie die jetzt erschienene regionalisierte Schülerprognose 2007 des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik zeige, würden die Regionen des Landes jedoch unterschiedlich von diesen Entwicklungen betroffen sein: Während der Hochsauerlandkreis (-23,9 %) und der Ennepe-Ruhr-Kreis (-23,2 %) die stärksten Verluste zu verzeichnen haben würden, dürfte der Rückgang in der Stadt Düsseldorf mit -1,9 % am geringsten ausfallen. Unter allen kreisfreien Städten und Kreisen werde einzig die Stadt Bonn im Jahr 2016 einen Zuwachs (+4,1 %) der Schülerzahlen gegenüber dem Jahr 2006 zu erwarten haben. Insgesamt seien die Kreise (-17,9 %) vom Rückgang der Schülerzahlen stärker betroffen, als die kreisfreien Städte (-11,7 %).

Eine PDF-Version des Statistischen Berichtes „Regionalisierte Schülerprognosen in Nordrhein-Westfalen 2007“ stehe im Internet unter der Adresse <https://webshop.lids-nrw.de/webshop/details.php?id=14386> zur Verfügung.

Az.: IV/2 200-6

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

732 Pilotphase mit Kompetenzzentren bei sonderpädagogischer Förderung

Mit Presseerklärung vom 30. Oktober 2007 hat das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, die nordrhein-westfälische Landesregierung habe grünes Licht für grundsätzlich neue Wege in der sonderpädagogischen Förderung gegeben. Das Kabinett habe Eckpunkte für eine Pilotphase zum Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung, wie sie erstmals im Schulgesetz

verankert worden seien, gebilligt. In den kommenden drei Schuljahren sollen auf Antrag von Schulträgern bis zu 20 solcher Kompetenzzentren entstehen.

Es soll erreicht werden, dass Kinder früher, unbürokratischer und bedarfsgerechter gefördert werden. Deshalb sollen noch mehr Kinder als bisher möglichst wohnortnah und präventiv in allgemeinen Schulen gefördert werden, so das Schulministerium. Mit der zum kommenden Schuljahr beginnenden Pilotphase sollen an mehreren Standorten und mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten die Voraussetzungen für ein neues Konzept der sonderpädagogischen Förderung erarbeitet werden, das dann - sofern die Schulträger es wollen - auf ganz Nordrhein-Westfalen übertragen werden könnte.

Mit dem Schulgesetz habe die Landesregierung den Schulträgern die Möglichkeit gegeben, Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung auszubauen (§ 20 Abs. 5 Schulgesetz). Sie sollen die Systeme Förderschule und Gemeinsamer Unterricht in einem örtlichen oder regionalen Netzwerk von Schulen zu einem Gesamtsystem sonderpädagogischer Förderung zusammenführen. Konkret heiße dies: Eine Förderschule, die zum Kompetenzzentrum ausgebaut werde, soll ein breites Spektrum sonderpädagogischer Förderung - zum Beispiel den gesamten Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) abdecken und die Schülerinnen und Schüler sowohl innerhalb des Kompetenzzentrums als auch in den mit ihm in einem festen Netzwerk verbundenen allgemeinen Schulen fördern. Dies entspreche einer langjährigen Forderung aus dem Bereich der Sonderpädagogik, welche die Landesregierung umsetzen möchte.

Die Schulträger sollen möglichst auch weitere Unterstützungsprojekte (z.B. schulpsychologische Beratungsstellen, Familien- und Erziehungsberatung, medizinische Unterstützung) mit dem Kompetenzzentrum vernetzen.

Ziel dieses Konzeptes sei es auch, insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, der nahezu 70 % aller sonderpädagogisch geförderten Kinder und Jugendlichen ausmache, durch frühzeitige Förderung präventiv dazu beizutragen, dass sich Unterstützungsbedarfe nicht erst zu einem sonderpädagogischen Förderbedarf verfestigen würden. Gerade in diesem Bereich der sonderpädagogischen Förderung sei der Anteil der Schülerinnen und Schüler in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen.

Aufgrund der mit diesem Konzept verbundenen grundlegenden Änderung der sonderpädagogischen Förderung in örtlichen bzw. regionalen Kontexten sowie vieler damit zusammenhängender haushaltsrechtlicher, dienst- und personalrechtlicher sowie schulfachlicher Fragestellungen, sollen zunächst im Rahmen einer dreijährigen Pilotphase Erfahrungen in der Praxis gesammelt werden. Schulträger sollen sich um die Teilnahme an dieser Pilotphase, die zum kommenden Schuljahr 2008/09 beginne, bis Ende Januar bewerben. Eine Grundlage hierfür würden die am 30. Oktober 2007 vom Kabinett gebilligten Eckpunkte bilden, die zunächst den Verbänden zur Stellungnahme übersandt würden.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Angelegenheit bislang nicht mit dem Städte- und Gemeindebund abgestimmt worden ist.

Az.: IV/2 211-38

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat mitgeteilt, dass die Landesregierung nach Ausarbeitung der Praxiserfahrungen der in diesem Jahr erstmals durchgeführten Sprachstandsfeststellungen bei Kindern eine Verbesserung des Testverfahrens eingeleitet habe. Einer der Kernpunkte der Veränderung sei, dass künftig für Kinder ein weiterer Durchgang entfallen soll, bei denen bereits im Rahmen des Tests der ersten Stufe in den Kindertagesstätten deutlich werde, dass sie die deutsche Sprache offensichtlich nicht hinreichend beherrschen bzw. ihre Sprachentwicklung nicht altersgemäß sei. Voraussetzung sei allerdings, dass die Notwendigkeit einer Sprachförderung auch aus Sicht der Erzieherinnen der Kindertagesstätten erforderlich sei. Bislang seien im Rahmen der ersten Stufe nur jene Kinder aus dem Verfahren genommen worden, die ganz offensichtlich über eine gute Sprachentwicklung und hinreichende Deutschkenntnisse verfügen. Alle anderen seien einige Wochen später erneut mit einem vertiefenden Einzeltest untersucht worden.

Seit Beginn des Schuljahres hätten das für die Sprachtests zuständige Schulministerium und das für die anschließende Sprachförderung verantwortliche Familienministerium zahlreiche Gespräche mit unterschiedlichen Beteiligten geführt. Dabei sei konstruktive Kritik an dem ersten Durchgang des Jahres 2007 geübt worden. Als Konsequenz habe das Schulministerium Eckpunkte für ein verändertes Verfahren im Jahr 2008 vorgelegt, in dem die Landesregierung u.a. zusage, für 2008 die Informationen und Testunterlagen frühzeitiger sowohl den Schulen als auch den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die Testinstrumente selbst, mit deren Entwicklung die Universität Dortmund beauftragt worden war, seien zwischenzeitlich nochmals überarbeitet worden, wobei ebenfalls zahlreiche Hinweise aus der Praxis eingegangen seien. Auch die sog. Entscheidungsmatrix werde in der Verantwortung der Wissenschaftler überprüft und ggf. neu geeicht.

Eine wesentliche Änderung des Verfahrens betreffe die erste Stufe der Sprachstandsfeststellung. Dort sei ein Test (Besuch im Zoo) eingesetzt worden, an dem bis zu vier Kinder gleichzeitig teilgenommen hätten. Da dieser Test in der Absicht, ihn kindgemäß zu gestalten, an ein Spiel erinnert habe, sei es zu Missverständnissen gekommen. Hier solle künftig klarer betont werden, dass auch „Besuch im Zoo“ kein Spiel sei.

Künftig werde es im Rahmen der ersten Stufe drei Fallgruppen geben. Die größte Gruppe sei die jener Kinder, die danach aus dem Verfahren genommen werden, weil ihre Deutschkenntnisse hinreichend seien und ihre Sprachentwicklung altersgemäß sei. Daneben trete als Neuerung die eingangs beschriebene Gruppe jener Kinder, die nach dem Testergebnis der ersten Stufe eine zusätzliche Sprachförderung benötigen würden. Da dieses Ergebnis aber im Rahmen einer möglicherweise ungewohnten Situation zustande komme und Kinder dieser Altersgruppe verschiedenen Einflüssen unterliegen könnten, soll die Feststellung eines zusätzlichen Sprachförderbedarfes in der ersten Stufe nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dem

auch die Erzieherinnen und Erzieher aus ihren bisherigen Erfahrungen mit dem Kind zustimmen. Anderenfalls würden diese Kinder - wie jene, bei denen der Test noch nicht eindeutig gewesen sei - erneut einige Wochen später zu einer vertieften Untersuchung eingeladen. Im Übrigen stehe es allen Eltern frei - unabhängig vom Ergebnis der ersten Stufe - ihr Kind an der zweiten Stufe teilnehmen zu lassen.

Das Instrument für die zweite Stufe (Besuch im Pfiffikus-Haus) werde ebenfalls auftragsgemäß von der Universität Dortmund überarbeitet. Dabei stehe eine Verringerung der Aufgabenelemente im Mittelpunkt, mit dem Ziel, den Zeitaufwand insgesamt zu senken.

Das Schulministerium hat weiter mitgeteilt, dass nur über die Beteiligung der Schule ein landesweit einheitliches Verfahren gewährleistet werden könne. Darüber hinaus sei eine Beteiligung der Schulen auch aus rechtlichen Gründen erforderlich.

Die Rückmeldungen aus dem ersten Durchgang in diesem Jahr hätten gezeigt, dass die Kooperation zwischen den Grundschulen und den Kindertageseinrichtungen ganz überwiegend gut bis sehr gut funktioniert habe. Die inzwischen weitgehend abgeschlossenen Tests hätten ergeben, dass mehr als 17 % der teilnehmenden Kinder eine zusätzliche Sprachförderung benötigen. Den Eltern sei nahegelegt worden, falls ihre Kinder nicht bereits einen Kindergarten besuchen, diese im Interesse einer besseren Förderung dort anzumelden. Die Kindertageseinrichtungen würden jährlich 340 Euro für jedes Kind erhalten, das eine über den normalen Bildungsauftrag des Kindergartens hinausgehende zusätzliche Sprachförderung benötige.

Mit dem Sprachstandsfeststellungsverfahren hat sich auch der Schul-, Kultur- und Sportausschuss in seiner 94. Sitzung am 18. Oktober 2007 in Hille beschäftigt und hierzu folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Ausschuss begrüßt die Absicht des Landes, die Rolle der Erzieherinnen im Rahmen des Sprachstandsfeststellungsverfahrens zu stärken.
2. Da das Land nicht bereit ist, die Mittel für die Sprachförderung aufzustocken, erhebt der Ausschuss nunmehr Bedenken gegen das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung. Insbesondere auf der ersten Stufe des Verfahrens sollten ausschließlich die Tageseinrichtungen tätig werden, da dieses Verfahren kostengünstiger ist. Lediglich die zweite Stufe des Verfahrens soll von den Pädagogen durchgeführt werden. In das Gesamtergebnis des Sprachstandsfeststellungsverfahrens sollten nach Möglichkeit auch die Erkenntnisse der Tageseinrichtungen einbezogen werden, um widersprüchliche Ergebnisse zu vermeiden.
3. Für eine gemeinsame Erklärung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden zum Sprachstandsfeststellungsverfahren ist nur Raum, wenn in dieser Erklärung die grundsätzlich unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Verfahrens zum Ausdruck kommen.
4. Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Geschäftsstelle zu, die Kostenfolgeabschätzung zu aktualisieren.“

Datenverarbeitung und Internet

734

Arbeitsgruppen zur EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der Bund-Länder-Ausschuss zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union sucht schnellstmöglich Mitglieder aus dem Kommunalbereich für zwei technisch orientierte und eine rechtlich-organisatorische Arbeitsgruppe. Die AGs Recht-Organisation, IT und Portale sind Mitte November eingesetzt worden. Interessenten melden sich bitte kurzfristig beim zuständigen Referenten des Städte- und Gemeindebundes NRW, Herrn Dr. iur. Lutz Gollan, E-Mail: Lutz.Gollan@Kommunen-in-NRW.de, Tel.: 0211-4587-252.

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

735

Gewinner des e-city-nrw-Awards 2007

Die diesjährigen Gewinner des von der Landesregierung NRW und vom Behörden Spiegel ausgelobten e-city-nrw-Awards sind das Projekt "OWL115 - Einfach mehr Service" des Kreises Lippe, die Städte Köln, Bonn und Leverkusen für ihr gemeinsames Callcenter und das Projekt "DataClearing NRW" des KRZN Moers und der citeq Münster. Nähere Informationen zu den Gewinnern, die am 07.11.2007 bekannt gegeben wurden, finden sich unter www.e-nrw.info.

Az.: I/2 830-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

736

E-Government-Nutzung im Kommunalbereich

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien (BITKOM, http://www.bitkom.org/49034_49026.aspx) hat aufgrund einer repräsentativen FORSA-Untersuchung mitgeteilt, dass in Deutschland jeder zweite Einwohner über 14 Jahren (54 Prozent) schon einmal den Internetauftritt der eigenen Stadt- oder Gemeindeverwaltung aufgesucht hat. In den meisten Fällen ging es den Nutzern um die Beschaffung von konkreten Informationen (44 Prozent). Weit dahinter liegen die Antworten „Download von Dokumenten“ (15 Prozent) und „Ausfüllen von Online-Formularen“ (9 Prozent). Ein Schwerpunkt liegt altersmäßig - wenig überraschend - bei der Altersgruppe der 14- bis 29-Jährigen mit 69 Prozent, die schon einmal zu ihrer Kommune gesurft sind. Bei den 45- bis 59-Jährigen waren es noch 59 Prozent. Der Bildungshintergrund scheint eine viel größere Barriere als das Alter zu sein: Nur 36 Prozent der Deutschen mit Hauptschulabschluss nutzen die kommunalen E-Government-Angebote, bei den Personen Abiturienten sind es 68 Prozent.

Az.: I/2 830-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Jugend, Soziales und Gesundheit

737

Drogen- und Suchtpolitik in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jüngst namens der Landesregierung die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Drogen- und Sucht-

politik in Nordrhein-Westfalen beantwortet. Die 101 Seiten umfassende Landtagsdrucksache 14/5124 kann unter www.mags.nrw.de und dort unter der Rubrik Gesundheit heruntergeladen werden.

In ihrer Vorbemerkung zur Beantwortung der Großen Anfrage stellt die Landesregierung dar, dass der Schwerpunkt ihrer Sucht- und Drogenpolitik auf den drei Säulen Prävention, Hilfen und Repression ruht und auf den Maßnahmen zur frühzeitigen Suchtprävention und -hilfe liegt, die grundsätzlich suchtmittelübergreifend und zielgruppenspezifisch auszurichten seien. Folgende Daten aus der Antwort mit Hinweis auf Fundstellen anderer Fachstellen erscheinen besonders interessant:

- Es ist davon auszugehen, dass in Nordrhein-Westfalen mehr als 4 Mio. Suchtkranke leben, die sich wie folgt verteilen:

2.900.000	Tabak-Abhängige
400.000	Alkohol-Abhängige
300.000	Medikamenten-Abhängige
31.000	von illegalen Drogen Abhängige
30.000	Glücksspiel-Abhängige
400.000	Personen mit Essstörungen
- Beim Tabakkonsum Jugendlicher ergibt sich in NRW folgendes Bild beim Rückgang des Tabakkonsums:
 - bei Jungen von 32 % in 2002 auf 18 % im Jahre 2006
 - bei Mädchen von 32 % in 2002 auf 22 % im Jahre 2006

Das durchschnittliche Einstiegsalter beim Tabakkonsum liegt derzeit bei 12,8 Jahren gegenüber 12,4 im Jahr 2002.

- Der Pro-Kopf-Konsum an Bier in NRW betrug 2005 ca. 25,9 Liter (gegenüber 28,2 l im Jahr 2000). Es wurden 2005 ca. 5,3 l Wein und Schaumwein konsumiert (2000 waren es 5,2 l). Der Spirituosen-Konsum in NRW belief sich 2005 auf ca. 1,3 l und war damit gegenüber 2000 nahezu unverändert. Der nordrhein-westfälische Pro-Kopf-Verbrauch reinen Alkohols sank von 2000 auf 2005 um ca. 4,7 % auf 2,25 l. Beim Alkoholkonsum von Jugendlichen besteht ein Rückgang
 - bei Jungen von 36 % in 2002 auf 22 % im Jahre 2006
 - bei Mädchen von 22 % in 2002 auf 12 % im Jahre 2006.
- Für den Medikamentenmissbrauch liegen geeignete Zahlen für einen Fünf-Jahres-Vergleich nicht vor. 2005 wurden in NRW ca. 335 Mio. Arzneimittelpackungen verkauft, davon ca. 150 Mio. ohne Rezept in Selbstmedikation. 4 - 5 % aller verordneten Arzneimittel besitzen Abhängigkeits- bzw. Missbrauchspotenzial.
- Valide Zahlen zur Entwicklung der Abhängigkeit von illegalen Drogen liegen ebenfalls nicht vor. Die Zahl der erfassten Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz sank von 58.510 im Jahr 2001 auf 56.725 im Jahr 2006. Die Zahl der Drogentodesfälle sank von insgesamt 498 im Jahr 2000 auf 350 im Jahr 2006.
- Die Anzahl der pathologischen Glücksspieler in NRW wird auf aktuell 30.000 geschätzt. Hinweise auf ein Ansteigen der Problematik ergeben sich aus der steigenden Nachfrage ambulanter Beratung und Behandlung sowie der Verdoppelung der stationären Behandlung dieser Klientel.

- In den vergangenen Jahren ist die Internet-Abhängigkeit bzw. Online-Sucht verstärkt in den Blickpunkt der Fachöffentlichkeit gerückt. Das Verhalten von Online-Süchtigen ist vergleichbar mit Alkohol- und Glücksspielsüchtigen. Online-Süchtige finden sich vor allem in sog. Chatrooms und anderen Internet-Kommunikationsforen, bei Internet-Spielen und Online-Shops oder -Auktionen. Nach Studien verbringen Online-Süchtige durchschnittlich wöchentlich 35 Std. im Netz. Wegen der steigenden Zahl der Internet-Nutzer ist auch mit einer weiteren Zunahme der Online-Süchtigen zu rechnen.

Zur Finanzierung von Maßnahmen der Drogen- und Suchthilfe verweist die Landesregierung darauf, dass der Haushaltsansatz für die Landesförderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Sucht im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in den vergangenen beiden Jahren um ca. 28 % reduziert wurde, und zwar von 15.844.400 Euro im Jahr 2005 auf 11.408.000 Euro im Jahr 2007. Seit 2007 erfolge die Landesförderung von Sucht- und Drogenhilfeeinrichtungen nicht mehr auf der Grundlage von Förderrichtlinien, sondern im Wege einer fachbezogenen Pauschale an die Kommune. Über die Höhe der finanziellen Aufwendungen der einzelnen Kommunen und Kreise für das Drogenhilfesystem liegen der Landesregierung keine Angaben vor. Im Regelfall gewährt das Land einen anteiligen Zuschuss in Höhe von 20 - 30 % der Gesamtkosten des Suchtpräventions- oder Hilfeangebots bzw. der betreffenden Personalstelle.

Ziel der Kommunalisierung der Landesförderung ist nach Angaben der Landesregierung die Stärkung der kommunalen Planungs-, Handlungs- und Steuerungsfähigkeit, um die bedarfsgerechte und qualitätsgesicherte Weiterentwicklung der bestehenden Präventions- und Hilfestruktur vor Ort zu erleichtern. Die Kommunen könnten unter Beachtung der im Haushaltsgesetz festgeschriebenen Ziele und Aufgaben eigenverantwortlich über den zweckentsprechenden Einsatz der Landesmittel entscheiden. Die Kommunalisierung der Landesförderung berühre zunächst weder den Leistungsumfang noch die Höhe der Landesförderung für die bislang geförderten Einrichtungen und Angebote. Das Land habe bei der Festlegung der fachbezogenen Pauschale für das Jahr 2007 die Förderbeträge des Jahres 2006 zugrunde gelegt. Die Kommunen hätten sich ihrerseits grundsätzlich bereit erklärt, die Förderbeträge in unveränderter Höhe an die im Jahr 2006 geförderten Einrichtungsträger weiterzuleiten. Für das Jahr 2008 sei eine vergleichbare Übergangsregelung geplant.

Künftig sollte die Festlegung der fachbezogenen Pauschalen an die Kommunen auf der Grundlage von objektivierbaren Kriterien erfolgen, die derzeit entwickelt werden. Diese Kriterien sollten den besonderen regionalen wie auch überregionalen Anforderungen und Besonderheiten Rechnung tragen. Bei ihrer Festlegung sollten neben der Bevölkerungszahl und sozialraumbezogenen Daten auch die Ergebnisse einer Analyse des bestehenden Suchthilfesystems sowie krankenspezifische Aspekte und die unterschiedlichen strukturellen Anforderungen im Suchtbereich Berücksichtigung finden. Zur Unterstützung von Kommunen und Einrichtungsträgern bei der Umsetzung der Kommunalisierung sollten die wesentlichen Grundsätze zu Zielen, Aufgaben, fachlichen Mindeststandards sowie zum Qualitätsmanagement und Berichtswesen in einer Rahmenvereinbarung zwischen Land, Kommunen und freien Trägern festgeschrieben werden.

Az.: III 541

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben jüngst erneut zu der mit einem 2. Änderungsgesetz zum SGB XII von der Bundesregierung verfolgten Revision Stellung bezogen:

„Wir begrüßen ausdrücklich die Überführung des bislang festen Bundesanteils in eine prozentuale Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008. Auch ist die Überführung der Bundesbeteiligung vom Wohngeldgesetz in das SGB XII sachgerecht, gleiches gilt für die Verteilung der Bundesmittel anhand der tatsächlichen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Schließlich vereinfachen der Wegfall der Revisionsklausel und die direkte Abgeltung der Kosten für die arbeitsmedizinischen Gutachten das Verfahren für alle Beteiligten.

Hauptkritikpunkt ist aber erwartungsgemäß die Höhe der Bundesbeteiligung. Hier ist eine Absenkung der bisherigen Bundesbeteiligung von 409 Mio. Euro pro Jahr auf eine Beteiligungsquote von 7,1% vorgesehen und damit (nach den derzeitigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2006) im Jahr 2008 auf ca. 213 Mio. Euro beabsichtigt.

Diese nahezu Halbierung des Kostenbeteiligung des Bundes überrascht angesichts der hohen und deutlich gestiegenen Ausgaben der Kommunen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. 2006 sind die Kosten für die Kommunen erneut im Vergleich zum Vorjahr erheblich, nämlich um 9,8% auf insg. 3,1 Milliarden Euro gestiegen. Die Steigerungsraten sind in großem Umfang darauf zurückzuführen, dass der Bundesgesetzgeber die Anspruchsvoraussetzungen so gestaltet hat, dass viel mehr Menschen Grundsicherungsleistungen beziehen als nach der alten Sozialhilfe. Genannt seien neben der Privilegierung der Grundsicherung gegenüber den anderen Leistungsarten der Sozialhilfe zudem die Auswirkungen der vorgelagerten Sicherungssysteme der Rentenversicherung, der Arbeitslosenversicherung sowie der lediglich geringfügigen Rentenanwartschaften von Langzeitarbeitslosen.

Ein Ende der Kostenverschiebungen auf die Kommunen ist nicht abzusehen. Aktuelles Beispiel ist die frühstmögliche Verrentung älterer Langzeitarbeitsloser durch das Auslaufen der sog. 58er-Regelung ab dem 1. Januar 2008, die durch den Verweis auf Rentenansprüche sowohl die Geldleistungen als auch die Eingliederungsleistungen des SGB II verlieren und im Falle nicht auskömmlicher Rente auf die kommunale Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. mit Erreichen der Regelaltersgrenze auf die kommunalen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen sein werden.

Durch die von den Kommunen nicht zu beeinflussenden Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung ist bereits heute die Situation eingetreten, dass ein Durchschnittsverdiener gut 28 Jahre braucht, um eine Rente auf Sozialhilfe/Grundsicherungsniveau zu erhalten. Angesichts der vielfach unterbrochenen Erwerbsbiographien insb. im Osten Deutschlands ist eine weitere Zunahme der Leistungsbezieher daher absehbar. Auch viele Selbständige, die (oftmals gefördert durch die BA) nicht in berufständischen Versorgungswerken versichert sind, fallen bei einem unternehmerischen Misserfolg bzw. nicht über die

Lebenshaltungskosten hinausgehenden Erfolg im Alter in die kommunale Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, weil die Mittel zur (zusätzlichen) Altersvorsorge bzw. zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung fehlen.

Diese und weitere Faktoren können nicht von den Kommunen beeinflusst werden und führen dazu, dass die Zahl der Leistungsbezieher in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter ansteigen wird. Es gilt daher, dieser enorm gestiegenen Belastung bei der Revision der Bundesbeteiligung an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Rechnung zu tragen. Eine Beteiligung des Bundes mit nur 7,1% demonstriert die hier nach wie vor bestehende Schutzlosigkeit der Kommunen. Die Ermittlung der Bundesbeteiligung setzt hauptsächlich beim Wegfall des Unterhaltsrückgriffs bei der Grundsicherung an. Dabei kommt das BMAS auf komplizierten Schätzwegen zu einer deutlich geringeren Summe als bei der Ermittlung der damals vom Bund angenommenen 409 Mio. Euro. Insgesamt ermittelt das BMAS Mehrkosten bezogen auf das Jahr 2004 lediglich in Höhe von 180 Mio. Euro.

Problematisch ist insbesondere, dass die revisionsrelevante Berücksichtigung von Mehrkosten wegen des Verzichts auf den Unterhaltsrückgriff in der Grundsicherung lediglich geschätzt wird. Richtig ist, dass es objektiv unmöglich ist, die Kosten für den Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff statistisch zu erfassen, weil mit dem fehlenden Unterhaltsrückgriff auch Nachfragen der Sozialämter nach etwaigen Unterhaltspflichten nicht zulässig sind. Diese Unmöglichkeit in der gesetzlichen Regelung war aber von Anfang an bekannt, die kommunalen Spitzenverbände haben wiederholt darauf hingewiesen. Es verwundert daher, wenn die 2001 geschätzten Werte nunmehr wesentlich niedriger geschätzt werden.

Wir plädieren daher dafür, dass die im Gesetzgebungsverfahren zum Grundsicherungsgesetz 2001 zugrunde gelegten politischen Prämissen, die die kommunalen Mehrkosten mit 409 Mio. Euro beziffert haben, auch heute noch maßgeblich und konsensfähig sein sollten.

Der Bundesrat hat am 24. November 2006 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Wohngeldgesetzes und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen (BR-Drs. 752/06 (Beschluss)), mit dem die Bundesbeteiligung in der derzeitigen Höhe gesichert und in einen entsprechenden prozentualen Anteil von 20% umgewandelt werden soll. Dieser Vorschlag wird von den kommunalen Spitzenverbänden befürwortet, auch wenn er der kommunalen Belastung und der Verursachung durch den Bundesgesetzgeber gleichfalls noch nicht ausreichend Rechnung trägt.“

Az.: III 810-12

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

739 Internationale Verständigung durch Jugendaustausch

Das Auswärtige Amt hat für das Haushaltsjahr 2008 wieder finanzielle Mittel zur Förderung von auswärtigen kulturellen Vorhaben und der internationalen Verständigung durch Jugendaustausch im kommunalen Bereich in Aussicht gestellt. Die Verwaltung der Mittel ist an die deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) übertragen worden. Die Richtlinien sowie die Antragsformulare für 2008 werden in Kürze auch auf der

Homepage des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unter www.rgre.de (Serviceleistungen/Förderbrief, Programm-Infos) zum downloaden bereit stehen.

Anträge auf Förderung des Jugendaustausches im kommunalen Bereich können bis Ende Juni für das jeweilige Jahr, in dem die Maßnahme stattfindet, eingereicht werden. Soll die Maßnahme bereits vor dem Stichtag durchgeführt werden, so ist der Antrag unmittelbar nach der Planung einzureichen. Eine Förderung kommt nur für die in den Richtlinien vom August 2002 beschriebenen Fälle in Frage. Insbesondere ist zu beachten, dass Begegnungen, die aus anderen Bundesmitteln gefördert werden, keine zusätzliche Förderung durch das Auswärtige Amt erfahren können.

Az.: III 727

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

740 Kommunale Sozialausgaben steigen auf 18,1 Mrd. Euro

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund beobachtet mit Sorge den erneuten Anstieg der kommunal finanzierten Sozialausgaben um 600 Mio. Euro auf 18,1 Mrd. Euro. Diese Entwicklung überfordere die kommunalen Haushalte und werde mit Blick auf die demographische Entwicklung noch weiter an Schärfe gewinnen. Belastet würden die Kommunen zum einen durch die steigenden Ausgaben bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, zum anderen bei der Hilfe zur Pflege. Hinzu kämen die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter, für die die Kommunen 2006 3,2 Mrd. Euro aufwenden mussten. 10 % mehr als im Vorjahr. Bei Einführung im Jahr 2003 waren es noch 1,3 Mrd. Euro. Die Ausgaben für die Eingliederungshilfe stiegen um knapp 400 Mio. Euro netto auf rd. 10,5 Mrd. Euro.

Der DStGB fordert den Bund auf, sich mit mindestens 20 % der Grundsicherung im Alter zu beteiligen. Die Eingliederungshilfe müsse im Interesse der behinderten Menschen nachhaltig gesichert werden. Dazu gehöre auch, dass Menschen mit Behinderung, wenn sie finanziell leistungsstark sind, sich an der Finanzierung ihnen zustehender Leistungen beteiligen müssen. Auch solle ein Bundesteilhabegeld (über das Bundesteilhabegeld soll der Leistungsberechtigte, der aufgrund der besonderen Schwere seiner Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein kann, über einen Geldbetrag zum Nachteilsausgleich verfügen) eingeführt werden, das als Bundesleistung der kommunal finanzierten Eingliederungshilfe vorgehe. Damit würde die Eigenständigkeit der Behinderten gestärkt und die Unterstützung behinderter Menschen als gesamtstaatliche Aufgabe unterstrichen.

Az.: III 870

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

741 Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche

Die Landesregierung plant eine Bundesratsinitiative, um die Leistungen für Kinder und Jugendliche im SGB II und SGB XII zu verbessern und der Lebenswirklichkeit anzupassen. In den vergangenen Monaten hatte sich eine Expertenrunde aus Wissenschaft, Sozialgerichtsbarkeit, der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen mit der Frage beschäftigt, ob die heutigen Hartz-IV-Regelleistungen für Kinder und Jugendliche dem tatsächlichen Bedarf eines

Kindes gerecht werden und ob sie Chancengleichheit im Bildungsbereich gewährleisten. Die Expertenrunde im nordrhein-westfälischen Arbeitsministerium kam zu folgenden Ergebnissen:

- Eine nachvollziehbare und wissenschaftliche Ableitung der heutigen Regelleistungen für Kinder und Jugendliche in Hartz-IV und der Sozialhilfe ist nicht erkennbar.
- Es besteht Handlungsbedarf für eine ausreichende Bedarfsdeckung mit allgemeinen Lernmitteln und besonderem Schulbedarf.
- Das Fehlen einer Öffnungsklausel zur abweichenden Bedarfsbemessung in besonderen Einzelfällen ist problematisch.

Im Wesentlichen schlagen die Expertenrunde und Arbeitsminister Karl-Josef Laumann folgendes vor:

- Eine Einführung von zusätzlichen Leistungen für Kinder und Jugendliche im SGB II und SGB XII, wie z.B. für Mittagsverpflegung und für besondere Lernmittel.
- Die Einführung einer Öffnungsklausel im SGB II, um aktuelle Problemfelder von Einzelfällen im SGB künftig sachgerecht lösen zu können.
- Der Bund soll die Bemessung der Regelleistung für Kinder und Jugendliche überprüfen, weil die jetzige prozentuale Ableitung vom Bedarf eines Erwachsenen am wirklichen Bedarf von Kindern vorbeigehe.

Bei der Arbeits- und Sozialministerkonferenz Mitte November 2007 haben die Minister aller Länder bereits einstimmig gefordert, die Regelleistungen für Kinder auf Basis einer Erfassung der speziellen Kinderbedarfe neu zu bemessen. Es soll ferner geprüft werden, wo Sachleistungen besser als Geldleistungen die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Leben gewährleisten.

Den Bericht der Expertenrunde „Leistungen für Kinder und Jugendliche nach SGB II und SGB XII“ ist unter <http://www.mags.nrw.de> zu finden.

Az.: III 810-2 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

742 Aufruf zum Wettbewerb „Med in.NRW“

Anfang November 2007 hat Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann den Startschuss für den neuen Wettbewerb „Med in.NRW - Innovative Gesundheitswirtschaft“ gegeben. Für den Wettbewerb stehen in den nächsten fünf Jahren EU-kofinanziert bis zu 70 Mio. Euro für innovative Produkte und Dienstleistungen in der Gesundheitswirtschaft zur Verfügung.

Projektskizzen können ab sofort - spätestens aber bis zum 10.02.2008 - beim zuständigen Dienstleister, dem Projektträger ETN, eingereicht werden. Der komplette Wettbewerbsaufruf kann direkt von den Seiten des NRW-EU Ziel 2-Programms 2007 - 2013 heruntergeladen werden: <http://www.ziel2-nrw.de/docs/website/2007/home/index.html>. Ferner wird ein Leitfaden für die Erarbeitung der Wettbewerbsunterlagen erstellt, der in Kürze von der Seite des zuständigen Projektträgers heruntergeladen werden kann: <http://www.fz-juelich.de/etn/index.php?index=172>.

Az.: III 450-75 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

743 Informations- und Qualifizierungszentrum zur kommunalen Familienpolitik

Im Rahmen einer Veranstaltung des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW am 21.11.2007 ist das neue Informations- und Qualifizierungszentrum des Landes für Kommunen in Nordrhein-Westfalen präsentiert worden. Das beim Zentrum für interdisziplinäre Ruhrgebietsforschung (ZEFIR) eingerichtete IQZ hat die Aufgabe, Kommunen mit Informationen, Beratung und Weiterqualifizierung zur Seite zu stehen. Von dort aus werden auch das neue Internetportal www.familie-in-nrw.de für die kommunale Fachöffentlichkeit und ein regelmäßiger Newsletter zu allen Fragen rund um die kommunale Familienpolitik vorgehalten.

Im Zuge der Vorstellung des Informations- und Qualifizierungszentrums wies Staatssekretär Dr. Gierden-Jülich ferner darauf hin, dass seitens des MGFFI für das Jahr 2008 sowohl ein Pakt für Familien als auch ein Familiengipfel vorbereitet werden.

Az.: III 780 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Wirtschaft und Verkehr

744 Änderung des Regionalisierungsgesetzes

Am 08.11.2007 hat der Deutsche Bundestag das zweite Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes beschlossen. Mit dem Änderungsgesetz wird die Zukunft der Regionalisierungsmittel für die nächsten Jahre bestimmt. So wurde festgelegt, dass die Länder im Jahr 2008 6,7 Mrd. Euro Regionalisierungsmittel erhalten. Vom Jahre 2009 an wird der Betrag jährlich um 1,5 % gesteigert. Bis zur von der Bundesregierung vorgesehenen Überprüfung der Höhe der Mittel in 2014 wird der Bund insgesamt knapp 49 Mrd. Euro Regionalisierungsmittel an die Länder zahlen. Nach 2015 ist eine erneute Festsetzung der Mittel vorgesehen.

Az.: III 645-00 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

745 Ausnahmenvorschriften für mobile Verkaufseinrichtungen

Verbesserte Rahmenbedingungen für den Einsatz rollender Supermärkte sind das Ziel einer parlamentarischen Initiative aus dem Deutschen Bundestag. Die bisher geltenden Ausnahmenvorschriften der Fahrpersonalverordnung sollen weitergeführt werden. Die parlamentarische Initiative nimmt damit ein Anliegen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zur Sicherstellung der Nahversorgung in ländlichen Regionen auf.

Die bisherige Fahrpersonalverordnung hat im Einklang mit europäischem Recht Ausnahmen von den Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeiten für Verkaufswagen vorgesehen, die nicht dem Transport, sondern dem Angebot von Waren und Dienstleistungen gegenüber den Endverbrauchern vorgesehen waren.

Das bisherige europäische Recht wurde durch die Verordnung 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 15. März 2006 aufgehoben. Diese enthält nicht mehr die ausdrückliche Ausnahmemöglichkeit von Verkaufswagen von den Vorschriften

der Lenk- und Ruhezeiten. Allerdings kennt auch sie zahlreiche Ausnahmenvorschriften. In der Begründung der Verordnung EG 561/2006 stellt die Kommission selbst auf ein weites Verständnis dieser Ausnahmemöglichkeiten hin. Davon hat die Bundesregierung in ihrem Entwurf zur Änderung der Fahrpersonalverordnung jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die Novellierung ist wegen der neuen EU-Verordnung 561/2006 erforderlich geworden.

Auf die Konsequenzen hatte der Deutsche Städte- und Gemeindebund bereits Mitte August 2007 aufmerksam gemacht. Wenn das Verkaufspersonal von rollenden Supermärkten als Fahrzeuglenker angesehen wird, dann steigen die Aufwendungen für Personalkosten für die meist Klein- oder Kleinstunternehmen so stark an, dass sie ihr mobiles Verkaufsangebot in räumlicher und zeitlicher Hinsicht stark einschränken müssten.

Die FDP-Bundestagsfraktion hat nun einen Beschlussantrag eingebracht, nach dem die Bundesregierung vom Bundestag aufgefordert werden soll, in den Entwurf der Fahrpersonalverordnung (Bundestagsdrucksache 604/07) einen ausdrücklichen Ausnahmetatbestand für Verkaufswagen aufzunehmen, welche als rollende Supermärkte die Nahversorgung in ländlichen Regionen übernehmen. Der Beschlussantrag ist im Internetangebot des Deutschen Bundestages unter <http://dip.bundestag.de/btd/16/066-1606639.pdf> veröffentlicht.

Aus kommunaler Sicht ist die Ergänzung des Entwurfs der Fahrpersonalverordnung der Bundesregierung im Sinne des genannten Beschlussantrags sehr zu begrüßen. Die vorgeschlagene Ergänzung geht nicht über das Maß der in der Vergangenheit bestehenden Ausnahmegenehmigungen für mobile Verkaufseinrichtungen mit Fahrzeugen (rollende Supermärkte) hinaus. Darüber hinaus wäre eine Ausnahmegenehmigung auch sachlich angemessen. Die Unternehmen, welche Einzelhandel mit mobilen Verkaufseinrichtungen betreiben, sind in der Regel Klein- oder Kleinstunternehmen. Das Verkaufspersonal fährt zwar in der Regel auch die Fahrzeuge, allerdings ist das Fahren nicht die Hauptbeschäftigung der Fahrzeuglenker. Vielmehr ist das Fahren eine notwendige Voraussetzung, um den gewerblichen Zweck, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen vor Ort beim Kunden, überhaupt durchführen zu können.

Das Angebot mobiler Nahversorgung ist in vielen ländlichen Regionen, aber auch in einer Reihe von Stadt-Umland-Bereichen, ein notwendiges Angebot der Nahversorgung. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Beteuerung der Bundesregierung, die Attraktivität ländlicher Regionen erhalten zu wollen, wäre eine unnötige Einschränkung von Dienstleistungsangeboten auf der Grundlage der Fahrpersonalverordnung nicht angemessen.

Az.: III 441-10 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

746 Bargeldlose Zahlungssysteme beim Parken

Die Parkraumbewirtschaftung hat sich geöffnet für bargeldlose Zahlungssysteme. Geldkarte und „Handy-Parken“ sind zulässige neue Systeme. Eine Tagung der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen informiert über neue Möglichkeiten und Techniken.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) veranstaltet am 27. November 2007 in Darm-

stadt eine Ganztagesveranstaltung zum Thema „Bargeldlose Zahlungssysteme beim Parken“. Die Veranstaltung ist ein Workshop, mit dem die neuen Möglichkeiten des bargeldlosen Zahlens wie der Geldkarte und dem Handy-Parken vorgestellt werden. Dabei kommen sowohl Anbieter, Vertreter der Wissenschaft, kommunale Praktiker und ein Landesvertreter zu Wort.

Der Workshop, der im Staatsarchiv Darmstadt stattfindet, beginnt um 11.00 Uhr und endet um 16.15 Uhr. Für die Teilnahme am Workshop ist ein Beitrag in Höhe von 70,- Euro zu entrichten. Teilnehmer des Workshops können die „Hinweise zum Einsatz bargeldloser Zahlungsmittel beim Parken“ der FGSV bei Bestellung mit der Anmeldung zu einem ermäßigten Preis in Höhe von 10,- Euro erwerben.

Weitere detaillierte Informationen zum Workshop sind erhältlich bei der Hauptgeschäftsstelle der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Telefon: 0221/93583-0 oder unter der E-Mail-Adresse: koeln@fgsv.de bzw. im Internet unter www.fgsv.de.

Az.: III/1 151-24 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

747 Deutscher Tourismuspreis 2007

Der Deutsche Tourismusverband hat im Rahmen des Deutschen Tourismustages zum dritten Mal den Deutschen Tourismuspreis vergeben. In der Kategorie „Innovative Tourismusprodukte“ gewann „Bad Windsheims Salzsee - das fränkische Tote Meer“ der Franken-Therme Bad Windsheim. Der Preis in der Kategorie „Innovative Tourismusmarketing“ ging an die Urlaubskampagne „Weitersagen! Im Norden ist die Welt zu Hause.“ der Marketingkooperation Städte in Schleswig Holstein.

Az.: III 470-30 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

748 Neuer Präsident des DTV

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Tourismusverbandes hat am 09.11.2007 in Magdeburg einen neuen Vorstand gewählt. An die Spitze des Dachverbandes wurde einstimmig Staatssekretär Reinhard Meyer, Chef der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern gewählt. Meyer tritt die Nachfolge von Tilo Braune an, der den Dachverband des Deutschlandtourismus von 2003 bis 2007 führte und nun zum Ehrenpräsident ernannt wurde.

Unterstützt wird der neue Präsident im Präsidium von einer Vizepräsidentin und zwei Vizepräsidenten. Dr. Gabriele Weishäupl, Tourismusdirektorin des Tourismusamtes der Landeshauptstadt München, und Peter Siemering, Geschäftsführer der Bremen Touristik-Zentrale, bleiben dem DTV erhalten. Neu hinzu kommt Oliver Wolff, Kreisdirektor des Rheinisch-Bergischen Kreises. Herr Wolff hat bereits in den Vorjahren den Nordrhein-Westfalen Tourismus im Vorstand des DTV vertreten.

Az.: III 470-30 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

749 Gemeindliche Mitgliedschaft im Deutschen Tourismusverband

Der Deutsche Tourismusverband hat sich für Städte und Gemeinden geöffnet. Die Satzung erlaubt es nun, dass einzelne Städte und Gemeinden direkt Mitglied beim Deut-

schen Tourismusverband werden können. Bislang war nur eine Mitgliedschaft von regionalen Tourismusorganisationen oder Landestourismusorganisationen vorgesehen. Nicht alle Landestourismusorganisationen waren jedoch Mitglied beim DTV. Das hat dazu geführt, dass eine Reihe von Städten und Gemeinden keine direkte Vertretung im Tourismusdachverband hatten.

Die Mitgliederversammlung des DTV hat am 9.11.2007 darüber hinaus Carsten Hansen, Referatsleiter Wirtschaft, Tourismus und Verkehr des DSTGB, in den Vorstand des DTV gewählt. Er tritt damit die Nachfolge von Ernst Giesen, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, an, der den DSTGB seit 1999 im DTV vertreten hat.

Weitere Informationen zum DTV sind erhältlich unter der Adresse www.deutschertourismusverband.de

Az.: III 470-30 Mitt. StGB NRW Dezember 2007

750 Kommunale Spitzenverbände zur Bahnprivatisierung

Der Gesamtvorstand der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat in seiner Sitzung am 14.11.2007 in Berlin dafür plädiert, die Schieneninfrastruktur der DB AG uneingeschränkt in staatlicher Hand zu halten, um fairen Wettbewerb zu ermöglichen und ein aufwendiges Regulierungsverfahren zu vermeiden. Dabei erinnert der Gesamtvorstand den Bund an seine grundsätzlichen Gewährleistungsverpflichtungen aus Art. 87 e Abs. 4 GG, insbesondere im Hinblick auf Ausbau und Erhalt der Eisenbahninfrastruktur einschließlich der Bahnhöfe. Die Städte, Gemeinden und Kreise erwarteten, dass auch in Zukunft alle Städte und Regionen an das Schienennetz angebunden sind und eine bruchlose Verknüpfung von Personenfern-, Regional- und Güterverkehr gesichert wird.

Für den Fall einer Teilprivatisierung hält es der Gesamtvorstand insbesondere für unverzichtbar, dass eine neutrale, von der DB AG unabhängige Instanz über Nutzungsrechte und das Preissystem bezüglich des Schienennetzes und der sonstigen Verkehrsinfrastruktur entscheidet. Nur so könne gewährleistet werden, dass kommunale Verkehrsunternehmen und andere Wettbewerber der DB AG im Stadt- und Regionalverkehr bei Entscheidungen über den Zugang zum Schienennetz Chancengleichheit erhalten. Der Gesamtvorstand erwartet außerdem, dass die im Falle einer Teilprivatisierung erzielten Privatisierungserlöse in vollem Umfang dem Schienennetz und der sonstigen Verkehrsinfrastruktur zugute kommen. Ausdrücklich wird der Bund aufgefordert, die Finanzausstattung des Bestandsnetzes mit jährlich mindestens 2,5 Mrd. Euro sicherzustellen.

Schließlich hat der Gesamtvorstand seine Erwartung formuliert, dass der Bund seine verfassungsrechtliche Verantwortung für die Bahnhöfe als Teil der Schieneninfrastruktur wahrnimmt und die kommunalen Gebietskörperschaften auch finanziell in ihrem Bemühen unterstützt, die Bahnhöfe und deren unmittelbares Umfeld in ihre Stadt- und Verkehrsplanung besser einzubinden. Alle Aufgabenträger des Schienenverkehrs müssten bei einer noch abzuschließenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen Bund und DB AG angemessen an der Definition der Qualitätsparameter beteiligt werden. Im Hinblick auf die Bedeutung der nichtbundeseigenen Eisenbahnen insbesondere für den Gü-

terverkehr in der Fläche fordert der Gesamtvorstand Bund und Länder schließlich auf, die Finanzierung der in kommunaler Trägerschaft befindlichen NE-Infrastruktur auf eine neue Grundlage zu stellen und nicht länger als alleinige Aufgabe der kommunalen Träger zu behandeln.

Az.: III 645-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

751 Kommunen als Einheitliche Ansprechpartner

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben Anfang November 2007 die Bereitschaft von Städten, Landkreisen und Gemeinden betont, die Funktion des in der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen. Sie haben darauf hingewiesen, dass die Kommunen den Unternehmen als Ansprechpartner zur Seite stehen und den größten Teil der bürokratischen Prozesse im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung von Gewerbetätigkeiten bündeln. Daher sei es naheliegend, wirtschaftsfreundlich und zudem kostengünstig, die Kommunen mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Bereits jetzt sei die kommunale Ebene in vielen Bereichen Einheitlicher Ansprechpartner im Sinne der Richtlinie. Deshalb seien Städte, Landkreise und Gemeinden als Verfahrenspartner die geeigneten Kontaktstellen für in- und ausländische Unternehmen, wenn diese eine Dienstleistung erbringen wollen. Die Erteilung von Baugenehmigungen oder etwa die Verbesserung der wirtschaftlichen Umfeldbedingungen, vom Gewerbeflächenmanagement bis zum Einzelhandelskonzept, setze genaue Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort voraus. Schon bisher wickelten kommunale Stellen die relevanten Genehmigungsverfahren effizient ab. Bei der Gewerbebeanmeldung bspw. übermittelten die Kommunen die Daten an Wirtschaftskammern, Immisssionsschutzbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, Berufsgenossenschaften sowie an das Handelsregister. Bei einer Niederlassung kämen noch Bauaufsicht, Brandschutz, Lebensmittelaufsicht und anderes mehr hinzu. Zudem wäre dies auch das kostengünstigste Modell, weil die Kommunen bereits über die erforderlichen Verwaltungskapazitäten verfügten.

Die kommunalen Spitzenverbände verwiesen ferner darauf, dass sich die Kommunen seit vielen Jahren über ihre Wirtschaftsförderungseinrichtungen für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen in den Kommunen engagieren und Behördenlotsen oder sog. One-Stop-Shop-Modelle eingeführt haben.

Az.: III 450-30

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

752 Tourismuswettbewerb „Erlebnis NRW“

„Gesucht: Die besten Ideen für Tourismus und Naturerlebnisse in Nordrhein-Westfalen“ - unter diesem Motto ist Anfang November 2007 der touristische Förderwettbewerb des Landes Nordrhein-Westfalen „Erlebnis NRW“ gestartet. Mit dem Wettbewerb „Erlebnis NRW“ will die Landesregierung die Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Tourismuswirtschaft nachhaltig stärken und zugleich die Erschließung und Entwicklung des europäischen Naturerbes zum Zwecke der landschaftsbezogenen Erholung innerhalb der Natura 2000 Gebiete gezielt fördern.

Eingeladen zur Teilnahme sind Akteure aus dem ganzen Land. Die Bewerbungsfrist für die Projektskizzen endet am 31.01.2008. Die besten Ideen werden von zwei unabhängigen, fachkundigen Jurys ausgewählt, Anfang Mai 2008 prämiert und anschließend realisiert.

Wettbewerbe sind fester Bestandteil des EU-NRW-Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 - 2013“ (EFRE). Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen setzt Wettbewerbe als zentrales Instrument zur Auswahl von qualitativ hochwertigen, innovativen Fördervorhaben und zur Vergabe der Fördermittel dieses Programms ein. Die geförderten Vorhaben sollen einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der einheimischen Wirtschaft leisten und die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen unterstützen.

Im Vordergrund des Wettbewerbs stehen Projektideen, die zu einer nachhaltigen Stärkung der Wertschöpfungsketten des Tourismus beitragen. Mit neuen Ideen und Konzepten sollen touristische Naturerlebniseinrichtungen, die die Bedeutung und den Schutz des Naturerbes thematisieren, deutlich verbessert und völlig neu geschaffen werden. Weitere Informationen zu diesem Wettbewerb sind unter www.ziel2-nrw.de zu finden.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

753 Umweltindikatoren des Verkehrs in Deutschland

Bereits 1998 hat der Europäische Rat die Kommission und die EU-Verkehrsminister dazu aufgefordert, im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung eine „Integrierte Verkehrs- und Umweltpolitik“ zu fördern. In diesem Zusammenhang hat die Europäische Umweltagentur ein System zur Berichterstattung über Entwicklungen in Verkehr und Umwelt erarbeitet (Transport and Environment Report Mechanism - TERM) entwickelt. TERM enthält zurzeit mehr als 40 Indikatoren, um die Wechselwirkungen zwischen Verkehr und Umwelt zu messen.

Die Messergebnisse wurden in zwei Veröffentlichungen der EU aus den Jahren 2004 (10 Schlüsselthemen aus Verkehr und Umwelt für Politikentscheider) und 2006 (Verkehr und Umwelt - Herausforderung eines Dilemmas) vorgelegt. Die Ergebnisse hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) auf die Situation in Deutschland übertragen, aktualisiert und erweitert. Das Ergebnis ist in der Broschüre „Verkehr und Umwelt - Herausforderungen“ nun vorgelegt worden. Die Broschüre beschreibt in 10 Abschnitten die Entwicklung bestimmter Indikatoren im Zeitlauf der letzten Jahre. Je nach Datenverfügbarkeit ist der Zeitraum zwischen 1990, 1993, 1995 oder gar erst 2000 dokumentiert.

Die Broschüre des BMU ist veröffentlicht im Internetangebot des BMU unter der Adresse www.bmu.de/verkehr.

Az.: III 154-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

754 Wettbewerb „RegioCluster.NRW“

„RegioCluster.NRW - Gesucht: Die besten Ideen für Cluster in den Regionen“ ist Anfang November 2007 gestartet. Mit dem Wettbewerb will die Landesregierung räumlich begrenzte Kooperationen, Netzwerke und kleinere Cluster unterstützen. Ziel ist es, in einzelnen Regionen ein günsti-

ges Umfeld für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Im Rahmen des Wettbewerbs werden einerseits Projekte und Konzepte gefördert, die unter anderem den Auf- und Ausbau von Cluster-Initiativen umfassen. Andererseits wird auch die Realisierung bereits vorhandener Clusterkonzepte unterstützt. Dazu gehören Maßnahmen der Forschung und Entwicklung sowie Infrastrukturvorhaben. „RegioCluster.NRW“ ist Bestandteil des Ziel 2 EU-NRW-Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013“ (EFRE).

Eingeladen zur Teilnahme am Wettbewerb „RegioCluster.NRW“ sind Unternehmen und andere regionale Akteure, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Dazu gehören z.B. kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freie Berufe, Einrichtungen der technologischen und wissenschaftlichen Infrastruktur, Gemeinschaftseinrichtungen der Wirtschaft und der Arbeitnehmer, Universitäten, Forschungseinrichtungen und Ingenieurbüros, die das Projekt zusammen mit Unternehmen umsetzen und die Ergebnisse in NRW verwerten, oder auch Kommunen und Kommunalverbände.

Für den Wettbewerb stehen insgesamt 24 Mio. Euro aus dem Europäischen Regionalfonds und Mitteln des Landes zur Verfügung. Konzepte können bis zum 22.02.2008 eingereicht werden. Eine unabhängige Jury prüft und bewertet die Wettbewerbsbeiträge bis zum 21.04.2008.

Die Landesregierung hatte im März im Rahmen ihrer neuen Clusterstrategie die Förderung von RegioClustern und den 16 Branchen- und Technologiebereichen Gesundheit, Ernährung, Logistik, Neue Werkstoffe, Nano-, Mikro-, Biotechnologien, Automotive, Maschinen- und Anlagenbau, Kunststoff, Chemie, Umwelttechnologien, Energie, Informations- und Kommunikationstechnologien, Medien und Kulturwirtschaft beschlossen.

Weitere Informationen zu diesem Wettbewerb sind unter www.ziel2-nrw.de zu finden.

Az.: III 450-75

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

755 Widerspruchsverfahren bei Entscheidungen zum Personenbeförderungsgesetz

Das Zweite Bürokratie-Abbaugesetz führt nach Auffassung des Landes-Verkehrsministeriums nicht zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens bei PBefG-Entscheidungen, wie jetzt der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) mitgeteilt hat. Zu dieser Frage bestehen unterschiedliche Rechtsansichten in den Bundesländern trotz insoweit gleicher gesetzlicher Regelungen. Während in Hessen kein Widerspruchsverfahren mehr durchgeführt wird, findet es in Baden-Württemberg weiterhin statt. Hintergrund ist eine unterschiedliche Auslegung von § 55 PBefG. Dieser schreibt in Abweichung von § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO das Vorverfahren vor, wenn eine Oberste Landesbehörde einen Verwaltungsakt erlässt. Vom nordrhein-westfälischen Verkehrsministerium wird aus der Formulierung „auch“ geschlossen, dass ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, wenn eine Landesmittelbehörde (Bezirksregierung) entschieden hat, während die Regelung sich nach hessischer Auffassung nur auf die Sondervorschrift zu den Obersten Landesbehörden in Satz 2 des § 68 Abs. 1 VwGO bezieht.

Az.: III/1 810-2/2

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

In aller Regel besteht eine Pflicht zur Beleuchtung von Straßen gegenüber dem Fahrverkehr nicht. Die Straßenbeleuchtungspflicht richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Kommunen und ist nur insoweit gegeben, als eine Beleuchtung dringend erforderlich ist, um Gefahren abzuwehren. In jüngerer Zeit sind einige Mitgliedskommunen auf dieser Rechtsgrundlage dazu übergegangen, die Straßenbeleuchtung in der Nacht auszuschalten.

Das OLG Hamm hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil (NZV 2007, S. 576 f.) vom 17.01.2006 festgestellt, dass eine Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt, wenn die zeitweilige Abschaltung der Straßenbeleuchtung aus Gründen der Ersparnis dazu führt, dass Pflanzkübel auf dem Gehweg, die verkehrstechnische Aufgaben oder dekorative Zwecke erfüllen sollen, für Fußgänger des nachts nicht mehr hinreichend erkennbar sind und deshalb eine Verletzungsgefahr darstellen. Allerdings muss sich ein geschädigter Fußgänger, der über einen solchen Kübel zu Fall gekommen ist, ein Mitverschulden entgegenhalten lassen, wenn er sich bei tiefer Dunkelheit ohne ausreichende Sicht nicht vorsichtig seinen Weg ertastet.

In dem zugrunde liegenden Fall war die Klägerin nachts gegen 1.00 Uhr über einen auf dem Gehweg befindlichen Pflanzkübel (1 m x 1 m und ca. 60 cm hoch) aus Holz gestürzt und auf das Pflaster aufgeschlagen. Zum Unfallzeitpunkt war die Straßenbeleuchtung entsprechend dem Beschluss des Rates der beklagten Stadt zum Zwecke der Einsparung von Ausgaben ausgeschaltet.

Bei der Beurteilung des Sachverhaltes wurde auf den auch vom BGH anerkannten Grundsatz abgestellt, dass der Verkehrssicherungspflichtige solche Gefahrenquellen zu beseitigen bzw. vor ihnen zu warnen hat, die für den Verkehrsteilnehmer trotz Anwendung der von ihnen zu erwartenden Eigensorgfalt nicht rechtzeitig erkennbar sind oder auf die sie sich nicht rechtzeitig einzustellen vermögen. Dabei muss insbesondere auch die Möglichkeit in Rechnung gestellt werden, so das OLG Hamm, dass ein Fußgänger den auf dem Gehweg an der ursprünglichen Stelle unmittelbar neben der Fahrbahn aufgestellten nur 60 m hohen Pflanzkübel bei Dunkelheit und fehlender Beleuchtung nicht rechtzeitig erkennt. Ist eine Gefahrenquelle vom Verkehrssicherungspflichtigen selbst geschaffen worden, so ist an die Sicherungspflicht ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Zu den der beklagten Gemeinde als Amtspflicht obliegenden Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast gehöre daher auch die Verpflichtung, keine verkehrsgefährdenden Hindernisse zu errichten. Weil jedes auf dem Weg befindliche Hindernis eine Gefahrenquelle darstellen könne, seien Wege von Hindernissen möglichst freizuhalten. Lasse sich das Errichten eines Hindernisses auf einem Gehweg nicht vermeiden oder sei es im Einzelfall aus verkehrstechnischen Gründen sogar geboten (vorliegend zur Vermeidung des Gehwegparkens), dann müsse das Hindernis für die Benutzer des Weges rechtzeitig erkennbar sein, weil sie gewöhnlich mit einem derartigen Hindernis nicht rechnen müssten. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass Pflanzgefäße nicht selten im Verkehrsraum zu Dekorations- bzw. Verkehrsberuhigungszwecken aufgestellt würden. Sie seien weder notwendiger Bestandteil von Fahrbahnen bzw. Gehwegen noch seien sie auch im innerstädtischen Bereich so häufig, dass die Passanten überall mit ihnen rechnen müssten.

Solange bei Dunkelheit die Straßenbeleuchtung eingeschaltet gewesen sei, sei die Gefahrenstelle hinreichend gesichert gewesen. Durch das Ausschalten der Straßenbeleuchtung habe die Beklagte ihre Sicherungspflicht verletzt.

Az.: III/1 642 - 34

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Bauen und Vergabe

757 E-Veröffentlichungsdienst für Kommunen

Der E-Veröffentlichungsservice des Deutschen Vergabe- und Beschaffungsnetzes (DVBN), der in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) bereitgestellt wird, ist das elektronische Veröffentlichungsorgan für Kommunen. Der Service ist kostenfrei, standardisiert und einfach zu bedienen.

Er ermöglicht, Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge einfach, sicher und rechtskonform zu veröffentlichen. Zugleich werden die gewohnten Veröffentlichungswege vom System unterstützt. So können bisherige Verfahren beibehalten werden. Zur Erstellung von öffentlichen Bekanntmachungen verwendet der E-Veröffentlichungsservice intelligente PDF-Formulare mit Plausibilitätsprüfungen.

Der E-Veröffentlichungsservice steht derzeit für die Vergabebekanntmachung von Bauleistungen (VOB/A) sowie für Liefer- und Dienstleistungen (VOL/A) zur Verfügung.

Und so funktioniert der E-Veröffentlichungsservice:

1. Das gewünschte Ausschreibungsformular öffnen.
2. Das Formular lässt sich nun ausfüllen, speichern, drucken und optional digital signieren.
3. Das Formular automatisiert versenden.

Nach visueller Prüfung durch das E-Veröffentlichungsbüro wird die erstellte Bekanntmachung in der Regel innerhalb von 24 Stunden auf der Plattform DVBN.de des Deutschen Vergabe- und Beschaffungsnetzes (DVBN) erscheinen sowie an weitere Veröffentlichungsorgane weitergeleitet. Voraussetzung für die Veröffentlichung in angeschlossenen Veröffentlichungsorganen und -portalen ist, dass der Auftraggeber über entsprechende Vertragsvereinbarungen mit dem Veröffentlichungsorgan bzw. dem -portal verfügt.

Voraussetzungen für die Nutzung des E-Veröffentlichungsservices sind die kostenfreie Standardsoftware Adobe Reader (ab Version 8.0) sowie ein aktueller Internetbrowser.

Sie haben Fragen zum E-Veröffentlichungsservice oder zum Ausfüllen der Formulare? Der Leitfaden gibt Ihnen einen schnellen und gut verständlichen Überblick.

Ab sofort steht die kostenfreie Service-Hotline zum E-Veröffentlichungsservice unter der Rufnummer 0800-8374223 zur Verfügung. Der Service ist von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr zu erreichen.

Sie können auch eine Nachricht an folgende E-Mail-Adresse senden: bekanntmachung@dvbn.de.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren (Gemeinde Selfkant) eingeleitet, mit dem die in vielen Städten und Gemeinden insbesondere des süddeutschen Raums vorherrschende Praxis der so genannten „Einheimischenmodelle“ beanstandet wird. Nach diesen Modellen gewähren die Kommunen für den Verkauf von Grundstücken an Ortsansässige preisliche Nachlässe, um insoweit insbesondere einer Abwanderung jüngerer Familien entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung hat sich in einer uns jetzt vom BMVBS zugeleiteten Mitteilung vom 15. August 2007 zu den Beanstandungsverfahren der Europäischen Kommission (Aufforderungsschreiben vom 29. Juni 2007) geäußert. In dieser Mitteilung weist die Bundesregierung die Beanstandung der EU-Kommission, nach der diese in den Einheimischenmodellen eine EU-rechtliche Diskriminierung und damit einen Verstoß gegen den EG-Vertrag sieht, zurück. Die Antwort kann im Intranet unter Fachinfo und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Vergabe abgerufen werden.

Az.: II/1 620-07

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Die Landesregierung hat beschlossen, die Aussetzung zins erhöhender Maßnahmen bei Wohnungsbauförderungsdarlehen für Miet- und Genossenschaftswohnungen, die auf der Grundlage des I. und II. WoBauG bis einschließlich 2002 bewilligt wurden, über den 31.12.2007 hinaus um drei Jahre bis zum 31.12.2010 zu verlängern.

Ferner hat die Landesregierung entschieden, die 1. ZinsVO und die 2. ZinsVO in einer Verordnung rechtstechnisch zusammenzufassen. Dies ist durch die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen und Eigentumsmaßnahmen vom 09.10.2007 (ZinsVO) geschehen. Die Neufassung ist abgesehen von der Verlängerung der Aussetzung bei Miet- und Genossenschaftswohnungen mit keinen weiteren inhaltlichen Änderungen verbunden. Die Neufassung der ZinsVO wird alsbald im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht.

Ebenfalls wird auch bei Wohnungsbauförderungsdarlehen für Miet- und Genossenschaftswohnungen die auf der Grundlage des Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligt worden sind und von der ZinsVO nicht erfasst werden, die Aussetzung der zins erhöhenden Maßnahmen bis zum 31.12.2010 verlängert. Ein entsprechender Runderlass vom 22.10.2007 wird alsbald im Ministerialblatt NRW veröffentlicht. Gleichzeitig wurden in dem Erlass Regelungen zu Eigentumsmaßnahmen der 50er- und 60er-Jahre, die bereits in der ZinsVO enthalten sind, gestrichen. Abgesehen von der Verlängerung der Zinsaussetzung sind aber auch hier keine weiteren inhaltlichen Änderungen gegeben.

Az.: II/1 652-20

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Das VG Lüneburg hat mit Beschluss vom 17.09.2007 (Az. 2 B 56/07) in einem Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die Untersagung einer gewerblichen Altpapiersammlung durch einen Landkreis in Niedersachsen in seiner Funktion als untere Abfallwirtschaftsbehörde bestätigt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) besteht die Abfallüberlassungspflicht nicht für Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dieses den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (in NRW: kreisangehörige Städte und Gemeinde sowie Landkreise) nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegen stehen.

In dem Verfahren ging es konkret darum, dass ein privates Abfallentsorgungsunternehmen flächendeckend im Kreisgebiet blaue Altpapiercontainer auf Privatgrundstücken aufstellen wollte, um Altpapier aus privaten Haushalten zu sammeln. Nach dem VG Lüneburg konnte diese gewerbliche Altpapiersammlung auf der Grundlage des § 21 KrW-/AbfG untersagt werden, weil dieser Sammlung überwiegende öffentliche Interessen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG entgegen standen.

Bei einer flächendeckenden Einführung eines blauen Altpapiergefäßes bei privaten Haushaltungen in einem Kreisgebiet wird - so das VG Lüneburg - die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Altpapiererfassung im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beeinträchtigt. Die freie wirtschaftliche Betätigung für gewerbliche Abfallsammler findet ihre Grenze darin, dass die öffentliche Hand durch die entsprechenden entsorgungspflichtigen Körperschaften jederzeit in der Lage sein muss, eine ordnungsgemäße Abfallverwertung und -beseitigung, d.h. Abfallentsorgung insbesondere für Abfälle aus privaten Haushaltungen, sicherzustellen (so auch: VG Schleswig, Urteil vom 23.03.2006 - Az. 12 A 147/04 - ; bestätigt durch OVG Schleswig, Beschluss vom 17.01.2006 - Az. 4 MB 121/05).

Eine flächendeckende Betätigung eines privaten Abfallentsorgungsunternehmens im Bereich der Altpapiererfassung und -verwertung würde nach dem VG Lüneburg aber dazu führen, dass die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dauerhaft vertraglich verpflichtete Firma die satzungsgemäße Bündelsammlung von Altpapier auf Dauer nicht mehr wirtschaftlich (zu vertretbaren Kosten) fortführen könnte und daher entweder ein erhebliches höheres Entgelt aus dem Gebührenhaushalt erhalten müsste oder der Vertrag aufgelöst werden müsste. Beide Alternativen beeinträchtigen nach dem VG Lüneburg die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises. Eine Gebührenerhöhung erhöhe stets die Gefahr wilder Müllablagerungen und illegaler Entsorgungen, während eine Vertragsauflösung die Beendigung des bisher funktionierenden Entsorgungssystems zur Folge hätte.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger könne jedoch einer solchen Auflösung des Vertrages mit dem von ihm beauftragten Entsorgungsunternehmen derzeit nicht vornehmen, da er dann selbst seine Abfallentsorgungspflicht nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht mehr erfüllen könnte, anderer-

seits aber auch nicht sicherstellen könne, dass das private Abfallentsorgungsunternehmen, welches die flächendeckende Altpapiersammlung anstrebe, diese selbst dauerhaft und flächendeckend erfülle. Denn der gewerbliche Abfallsammler unterliege derzeit keinen vertraglichen Verpflichtungen könne die Sammlung des Altpapiers - etwa bei fallenden Altpapierpreisen - jederzeit wieder einstellen, so dass dann überhaupt keine flächendeckende Altpapiererfassung aus privaten Haushaltungen mehr erfolgen würde.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Die Entscheidung des VG Lüneburg zu begrüßen, weil sie zu treffend herausarbeitet, dass gewerbliche Abfallsammlungen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG nicht dazu führen dürfen, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gezwungen wird, sein Erfassungssystem einzustellen. Denn gewerbliche Abfallsammlungen erfolgen nur dann, wenn für die verwertbaren Abfälle ein guter Verwertungspreis erzielt werden kann. Entwickelt sich der Verwertungspreis für bestimmte, verwertbare Abfälle schlecht, so werden die gewerblichen Abfallsammlungen regelmäßig unverzüglich eingestellt, was insbesondere in den vergangenen zehn Jahren bei der Erfassung von Altkleidern beobachtet werden konnte. Vor diesem Hintergrund muss die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung geschützt werden, die jederzeit auch bei schlechten Verwertungspreisen eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen, also deren Entsorgung, sicherstellen muss und zwar in jedem „Winkel“ des Gemeindegebiets zu einer gleichermaßen verträglichen Abfallgebühr (vgl. hierzu Queitsch, UPR 2005, S. 88 ff., Seite 93). Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass gewerbliche Abfallsammlungen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG auch nur für nicht gefährliche Abfälle zulässig sind. Dieses ergibt sich ausdrücklich aus § 13 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG, so dass eine gewerbliche Sammlung von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG von vornherein unzulässig ist. Gefährliche Abfälle sind dabei diejenigen Abfälle im Sinne des §§ 3 Abs. 8, 41 KrW-/AbfG, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit einem Sternchen an der grundsätzlich sechsstelligen Abfallschlüssel-Nummer gekennzeichnet sind.

Az.: II/2 31-02 qu/ko Mitt. StGB NRW Dezember 2007

761 BellandVision GmbH für Duales System zugelassen

Das Umweltministerium NRW hat mit Schreiben vom 07.11.2007 mitgeteilt, dass auch die BellandVision GmbH (Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz) als weiterer Systembetreiber für ein Duales System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 3 Verpackungs-Verordnung im Land Nordrhein-Westfalen zugelassen worden ist. Damit sind nunmehr 6 Systembetreiber für das Duale System in Nordrhein-Westfalen zugelassen. Eine Zulassung haben außerdem: die DSD GmbH, die Landbell AG, die Intereroh Dienstleistungs-GmbH und die EKO-Punkt GmbH (früher: Contwin GmbH) und die VfW GmbH. Keine Zulassung als flächendeckendes System in NRW haben bislang: die Zentek GmbH & Co. KG und die Redual GmbH & Co. KG (vgl. hierzu auch Mitteilungen StGB NRW, August 2007, Nr. 510 und November 2007, Nr. 707).

Az.: II/2 32-16-4 qu/ko Mitt. StGB NRW Dezember 2007

762

Verwaltungsgericht Karlsruhe zu gewerblichen Altpapiersammlungen

Das VG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 19.09.2007 (Az. 3 K 2219/07) entschieden, dass der Zulässigkeit einer gewerblichen Altpapiersammlung im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen, wenn diese voraussichtlich nicht zu einer unzumutbaren Erhöhung der vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erhobenen Abfallgebühren führt. Nach Ansicht des VG Karlsruhe ist die Funktionsfähigkeit der durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durchgeführten Altpapiererfassung und -verwertung selbst dann nicht gefährdet, wenn die Abfallgebühren durch die gewerbliche Altpapiersammlung („blaue Tonne“ eines privaten Entsorgungsunternehmens) um voraussichtlich 10,- € pro Jahr steigen. Es sei auch kein Gesichtspunkt für ein überwiegendes öffentliches Interesse, wenn durch gewerbliche Altpapiersammlungen Vereine Einnahmen und Zuschüsse verlieren würden. Denn die Förderung gemeinnütziger Organisationen sei kein abfallrechtlich beachtlicher Gesichtspunkt.

Der Beschluss des VG Karlsruhe vom 19.09.2007 ist noch nicht rechtskräftig. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass das VG Lüneburg mit Beschluss vom 17.09.2007 (Az. 2 B 56/07) genau entgegengesetzt entschieden hat (siehe hierzu die Mitteilungsnotiz in dieser Ausgabe). Die Geschäftsstelle des StGB NRW erachtet die Rechtsansicht des VG Karlsruhe als nicht tragfähig, zumal sie anerkennt, dass gewerbliche Abfallsammlungen durch private Abfallentsorgungsunternehmen nur dann durchgeführt werden, wenn für die verwertbaren Abfälle ein guter Verwertungspreis erzielt werden kann. Entwickelt sich der Verwertungspreis für bestimmte, verwertbare Abfälle schlecht, so werden die gewerblichen Abfallsammlungen regelmäßig unverzüglich eingestellt, was insbesondere in den vergangenen 10 Jahren bei der Erfassung von Altkleidern beobachtet werden konnte. Vor diesem Hintergrund muss die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung geschützt werden, die jederzeit auch bei schlechten Verwertungspreisen eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen, also deren Entsorgung, sicherstellen muss und zwar in jedem „Winkel“ des Gemeindegebiets zu einer gleichermaßen verträglichen Abfallgebühr. Vor diesem Hintergrund kann die Sichtweise des VG Karlsruhe keine Zustimmung finden. Es wird daher abzuwarten sein, wie das OVG Lüneburg bzw. der VGH Baden-Württemberg die Sach- und Rechtslage beurteilen werden.

Az.: II/2 31-02 qu/ko Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Buchbesprechungen

Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen

von Heinz Dresbach, Dozent an der FHöV NRW, 34. Auflage, Oktober 2007, 430 Seiten, Format DIN A4, 16 Farbkodierungen, Preis 42,00 €, ISBN 978-3-9800-6742-3, VERLAG DRESBACH, Dünnhofsweg 34 a, 51469 Bergisch Gladbach.

Bereits wenige Wochen nach In-Kraft-Treten zahlreicher Änderungsgesetze präsentiert sich der DRESBACH auf der

gesamten Breite der Dokumentation in einem aktuellen Zustand. Namentlich drei Themenkomplexe mit hohem kommunalrechtlichen Stellenwert prägen die wesentlich erweiterte 34. Auflage:

1. die dynamische Weiterentwicklung der NKF-Regelungen,
2. die umfassende Reform des Kommunalverfassungsrechts NRW 2007,
3. neue Anwendungsvorgaben des Innenministeriums NRW.

Unter dem Aspekt der Umstellung auf das NKF bietet die Neuauflage die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW im Einvernehmen mit dem Innenministerium NRW entwickelten Erhebungsdokumente „Finanzstatistischer Kontenrahmenplan (FKRP)“, „Zuordnungsvorschriften zum FKRP“, „Produktgruppenübersicht“, „Zahlungsartenübersicht“ und „Bereichsabgrenzungsregelung“. In gleichem Maße wird das neue landesweit wegweisende „NKF-Kennzahlenset“ zur Analyse kommunaler Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse anschaulich und mit präzisen Erläuterungen offeriert.

Auf Anregung der Praxis gehören die GemHVO-Bezugsnormen des Handelsgesetzbuches nunmehr kontextgerecht zum Leistungsangebot der Sammlung.

Im Interesse der verwaltungswissenschaftlichen Ausbildung wurde der von Dozenten der FHÖV NRW speziell konzipierte „Kontenplan“ als Anhangdokument eingefügt.

Des Weiteren vermittelt die Aktualisierung der Kodifikation die mit der massiven Kommunalverfassungsreform 2007 verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung, der Kreisordnung, der Landschaftsverbandsordnung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, des NKF-Einführungsgesetzes und des Kommunalabgabengesetzes. Die Novellierung dieser Landesnormen hat in der kommunalen Rechtssphäre wesentlich neue Fakten geschaffen. Allein die Modifizierungen der Gemeindeordnung umfassen 48 Änderungspassagen.

Dem Bedarf der Praktiker an konkreten rechtlichen Anwendungsvorgaben entsprechend ist die Publikation um fünf Runderlasse des Innenministeriums zum aktuell-brisanten Handlungsfeld „Haushaltssicherung“ ergänzt worden.

Neben den beschriebenen Schwerpunkten der Neuauflage fallen zahlreiche weitere in der vergangenen Jahresperiode ergangene Novellierungen ins Gewicht. Sie betreffen die Regelwerke Grundgesetz, Stabilitäts- und Wachstumsgesetz, Haushaltsgrundsätzegesetz, Gemeindefinanzierungsgesetz 2007, Gewerbesteuergezet, Abgabenordnung, Erhöhungszahlverordnung 2007, Umsatzsteueranteilverordnung, Einkommensteuergesetz, Baugesetzbuch, Kommunalunternehmensverordnung, Muster für das dopische Rechnungswesen, Krediterlass für Gemeinden (GV) und Gebührensatzung GPA NRW.

Das jetzt zweifarbig angelegte filigrane Stichwortverzeichnis erleichtert optisch den Zugang zur Materie und unterstützt so den Arbeits- und Lernerfolg.

Mit der umfassend überarbeiteten und um rund 90 Seiten angewachsenen Neuauflage erreicht der DRESBACH eine neue Dimension. Er bündelt souverän die Textsubstanz des Kommunalwirtschaftsrechts und der Gemeindeverfassungsmaterie in ihrer ganzen Vielfalt und in ihrer praktischsten Form. Damit gelingt es dem Herausgeber erneut, eine Dokumentation vorzulegen, die den Ansprüchen des Praktikers, des Mandatsträgers, des Lehrenden und des Studierenden in besonderer Weise gerecht wird. Weder eine Loseblattsammlung noch etwa ein digitaler Datenträger kann ein Buch dieser Qualität ersetzen, so dass die Kodifikation als etabliertes Standardwerk sehr zu empfehlen ist.

Az.: IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Erschließungs- und Ausbaubeiträge

NJW Praxis Band 42

Prof. Dr. Hans-Joachim DrieHaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, Verlag C.H.Beck, 8., neubearbeitete Auflage, 2007, XXXIII, 850 Seiten, kartoniert € 66,00, ISBN: 978-3-406-56608-0

Die gesetzliche Regelung des Erschließungsbeitragsrechts beschränkt sich auf die wenigen Vorschriften der §§ 127 bis 135 Baugesetzbuch. Daraus hat die Rechtsprechung eine komplexe Ordnung dieses Rechtsgebiets entwickelt. Hinzu kommen kommunale Satzungen, jeweils ergänzt durch die landesrechtlich geregelten Ausbaubeiträge.

Dieses führende Standardwerk bietet eine systematische und umfassende Darstellung des gesamten Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts aller Bundesländer. Es verarbeitet die gesetzlichen Grundlagen, die Rechtsprechung und die Literatur zuverlässig und hilft dem Praktiker, sich in dieser komplizierten Materie schnell zu orientieren.

Seit der Voraufgabe haben viele gesetzliche Vorschriften wesentliche Änderungen erfahren. Baden-Württemberg hat im Rahmen seines Kommunalabgabengesetzes ein „eigenes“ Erschließungsbeitragsrecht geschaffen. In Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein sind die Kommunalabgabengesetze in neuer Fassung bekannt gemacht worden. In Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen sind einzelne Bestimmungen geändert worden. Berlin hat seit dem vorigen Jahr erstmals ein besonderes Straßenausbaubeitragsgesetz.

Der Band wendet sich an Kommunalverwaltungen, Rechtsanwälte, Richter, betroffene Bürger, Bauunternehmer und Architekten. Nähere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Dezember 2007

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200